

Stand: 08.02.2026 20:12:20

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/16131

"Gesetzentwurf der Staatsregierung über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/16131 vom 28.03.2017
2. Plenarprotokoll Nr. 101 vom 06.04.2017
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/17404 des VF vom 22.06.2017
4. Beschluss des Plenums 17/17603 vom 06.07.2017
5. Plenarprotokoll Nr. 107 vom 06.07.2017
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18.07.2017



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern

A) Problem

Zum freiheitlichen demokratischen Werteverständnis christlich-abendländischer Prägung gehören ein offener Dialog und eine Kultur der offenen Kommunikation untereinander. Gleichzeitig gehört zu diesem Werteverständnis die Toleranz gegenüber anderen Kulturen. Das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung schützen die Religionsfreiheit, die das Recht umfasst, religiöse Bekleidungsvorschriften zu beachten. Einschränkungen können allerdings mit Blick auf andere verfassungsimmanente Belange unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt werden.

Im Spannungsverhältnis zwischen den gewichtigen Belangen einer offenen Kommunikation und der öffentlichen Sicherheit einerseits und den Rechten der von entsprechenden Ge- oder Verbotsregelungen betroffenen Personen andererseits ist es erforderlich, in bestimmten Bereichen, in denen es für das Funktionieren der staatlichen Ordnung unerlässlich ist, eine Identifikation zu ermöglichen und eine Gesichtsverhüllung zu verbieten.

Offene Kommunikation ist ein wesentliches Element von staatlichem und staatlich anerkanntem Handeln. Beamtinnen und Beamte sind generell in besonderer Weise als Repräsentanten des Gemeinwesens zu Neutralität und offener Kommunikation gegenüber dem Bürger verpflichtet. Vergleichbares gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Darüber hinaus kommt der offenen Kommunikation in der Erziehung, Bildung und Lehre besondere Bedeutung zu. Außerdem bedarf es in bestimmten Konstellationen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit einer verlässlichen Identifizierbarkeit anhand eines freien Gesichts. Auch in Wahllokalen muss eine Identifizierung der Wahlberechtigten möglich und eine offene Kommunikation durch die Mitglieder der Wahlvorstände gewährleistet sein.

B) Lösung

Es werden entsprechende Verbote der Gesichtsverhüllung aufgenommen

- in das Bayerische Beamten gesetz für Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst,
- in das Bayerische Hochschulgesetz für Mitglieder der staatlichen Hochschulen,
- in das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen für sonstiges Personal in öffentlichen Schulen; für Lehrkräfte (Beamte sowie Tarifbeschäftigte) gilt das Bayerische Beamten gesetz. Eine allgemeine Regelung für Schülerinnen und Schüler existiert bereits; zur Verdeutlichung wird jedoch eine explizite Regelung aufgenommen,

- in das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz für die dort Beschäftigten sowie
- in das Landeswahlgesetz sowie in das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz für Wahlvorstände.

Zudem werden zur verlässlichen Identifizierbarkeit sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und einer ordnungsgemäßen Durchführung von Wahlen aufgenommen

- in das Polizeiaufgabengesetz als Konkretisierung entsprechender Befugnisse im Rahmen polizeilicher Identitätsfeststellungen das Gebot zur Abnahme solcher Kleidungsstücke oder Gegenstände, die eine Identitätsfeststellung verhindern oder erschweren,
- in das Landesstraf- und Verordnungsgesetz das Verbot der Gesichtsverhüllung als ausdrücklich benannter möglicher Inhalt von Verordnungen oder Anordnungen im Einzelfall für Vergnügungsveranstaltungen und für anderweitige Menschenansammlungen, sowie unter besonderen Voraussetzungen für bestimmte sonstige, öffentlich zugängliche Örtlichkeiten,
- in die Landeswahlordnung sowie in die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung ein Zurückweisungsgrund für den Wahlvorstand gegenüber einer abstimmenden Person, wenn diese ihre Identifizierung nicht ermöglicht.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Es handelt sich weder im staatlichen noch im kommunalen oder privaten Bereich um originär kostenbegründende Anforderungen, sondern im Wesentlichen um die Normierung haushaltsneutraler Verhaltensanforderungen oder behördlicher Befugnisse. Auch nachgelagerte Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen dürften insoweit allenfalls marginale Kosten verursachen, die weit unterhalb von Wesentlichkeitswellen liegen.

Gesetzentwurf

über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes

Das Bayerische Beamten gesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 75 wird wie folgt gefasst:
„Art. 75 Bekleidungsvorschriften“.
 - b) Die Angabe zu Art. 145 wird wie folgt gefasst:
„Art. 145 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“.
2. Art. 75 wird wie folgt gefasst:

„Art. 75
Bekleidungsvorschriften

(1) Beamte und Beamtinnen dürfen bei Ausübung des Dienstes ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche Gründe erfordern dies.

(2) Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde Dienstkleidung zu tragen, wenn es das Amt erfordert.“
3. Nach Art. 144 wird folgender Art. 145 eingefügt:

„Art. 145
Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Für Personen, die auf Grund eines Vertrages im Dienst einer der in Art. 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen, gelten vorbehaltlich einer Regelung durch Tarifvertrag die beamtenrechtlichen Vorschriften zum Verbot der Gesichtsverhüllung entsprechend.

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

“(3) ¹Mitglieder der Hochschule dürfen in Hochschuleinrichtungen und bei Hochschulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, Hochschulbelange stehen dem entgegen. ²Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Hochschule Ausnahmen zulassen.“
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

²Abs. 3 gilt entsprechend für Personen nach Art. 8 des Bayerischen Integrationsgesetzes.“

2. Art. 107 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

²Art. 18 Abs. 4 Satz 2 tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Zweiten Teil Abschnitt VIII wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt VIII
Schulleitung, Lehrerkonferenz,
Lehrkräfte und sonstiges Personal“
 - b) Der Angabe zu Art. 59 werden die Wörter „und sonstiges Personal“ angefügt.

2. In Art. 2 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „zusammen“ die Wörter „und pflegen eine Kultur der offenen Kommunikation“ eingefügt.
3. Art. 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Sie dürfen insbesondere in der Schule und bei Schulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, schulbedingte Gründe erfordern dies; zur Vermeidung einer unbilligen Härte können die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Sie haben“ werden durch die Wörter „Darüber hinaus haben sie“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
4. Art. 59 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Die für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften über die Gesichtsverhüllung gelten für Honorarkräfte, sonstiges mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betrautes Personal sowie die in Ganztagsangeboten tätigen Personen entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

§ 4

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Art. 9 wird folgende Angabe eingefügt:
„Art. 9a Verbot der Gesichtsverhüllung“.
 - b) Die bisherige Angabe zu Art. 9a wird die Angabe zu Art. 9b.
2. Art. 9 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Nach Art. 9 wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a
Verbot der Gesichtsverhüllung“

¹Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen dürfen während der Besuchszeit ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, betreuungsbedingte Gründe stehen dem entgegen. ²Satz 1 gilt für Tagespflegepersonen entsprechend.“

4. Der bisherige Art. 9a wird Art. 9b.

§ 5 Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 13 Abs. 2 Satz 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und Kleidungsstücke sowie Gegenstände, die eine Identitätsfeststellung verhindern oder erschweren, abnimmt.“ ersetzt.

§ 6 Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 23a folgende Angabe eingefügt:
„Art. 23b Verbot der Gesichtsverhüllung“.
2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 und in Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „kreisfreien Gemeinden und Landratsämter“ jeweils durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.
 - c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und in Nr. 3 werden die Wörter „Absatz 7 Nrn. 2 oder 3“ durch die Angabe „Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ ersetzt.
3. Nach Art. 23a wird folgender Art. 23b eingefügt:
„Art. 23b
Verbot der Gesichtsverhüllung“

(1) ¹Die Gemeinden können bei Vergnügungen und Ansammlungen zur Verhütung rechtswidriger Taten und zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit oder Sachgüter durch Verordnung oder Anordnung für den Einzelfall das Verhüllen des Gesichts verbieten.

²Satz 1 gilt für Kreisverwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Art. 19 entsprechend. ³Zur Verhütung von Straftaten und zur Abwehr erheblicher Gefahren für eines der in Satz 1 genannten Rechtsgüter können die Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden durch Anordnung für den Einzelfall an bestimmten öffentlichen Orten das Verhüllen des Gesichts auch außerhalb von Vergnügungen und Ansammlungen verbieten.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer einer auf Grund von Abs. 1 erlassenen Verordnung oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.“.

§ 7 Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 88 Abs. 2 Nr. 8 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 7. März 2017 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 19 Abs. 8 LStVG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 7 LStVG“ ersetzt.

§ 8 Änderung des Landeswahlgesetzes

Art. 8 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Sie dürfen bei der Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.“

§ 9 Änderung der Landeswahlordnung

Nach § 45 Abs. 5 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), die zuletzt durch Art. 10a Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird folgende Nr. 1a eingefügt:

- „1a. sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert.“.

§ 10 Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Art. 7 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 10a Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Sie dürfen bei der Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.“.
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 11 Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl. S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), die zuletzt durch

Art. 10a Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird folgende Nr. 1a eingefügt:

- „1a. sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen können oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigern.“.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Unser freiheitlich-demokratisches Gesellschaftsverständnis ist geprägt von einer offenen Kommunikationskultur. Ein kommunikativer Austausch findet nicht nur durch Sprache, sondern auch durch Blicke, Mimik und Gestik statt. Er bildet die Grundlage unseres zwischenmenschlichen Miteinanders und ist Basis unserer Gesellschaft und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Eine Verhüllung des Gesichts widerspricht dieser Kommunikationskultur.

In diesem Gesetz werden Bereiche festgelegt, in welchen das offene Zeigen des Gesichts für das Funktionieren unserer staatlichen Ordnung, zur Wahrung der Sicherheit und zur ordnungsgemäßen Durchführung von Wahlen unabdingbar ist und deshalb eingefordert werden muss.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des BayBG)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird in redaktioneller und sprachlicher Hinsicht angepasst.

Zu Nr. 2 (Art. 75 BayBG)

Die Neuregelung fügt sich in den bisherigen Art. 75 BayBG ein, der bereits Bestimmungen zum Tragen einer Dienstkleidung enthält. Im neu eingefügten Abs. 1 wird das Verbot einer Verhüllung des Gesichts bei Ausübung des Dienstes geregelt.

Die Formulierung greift eine bereits seit mehreren Jahren bestehende Regelung in § 56 Abs. 1 Niedersächsisches Beamten gesetz (NBG) auf.

Die Mimik ist ein wesentlicher Teil der Körpersprache. Sie vermittelt nonverbale Inhalte insbesondere durch Augen und Mund. Im Sinne einer offenen Kommunikation ist es erforderlich, dass das Gesicht (zwischen Kinn und Stirn) unverhüllt bleibt.

Das Verbot der Verhüllung des Gesichts bei Ausübung des Dienstes kann insbesondere von Beamten muslimischen Glaubens als Eingriff in die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 Grundgesetz – GG, Art. 107 Abs. 1 Bayerische Verfassung – BV) verstanden werden, soweit sie das Tragen z.B. eines Niqab oder einer Burka aus religiösen Gründen als verpflichtend für sich ansehen. Die Begründung einer Dienstpflicht, die in die individuelle Glaubensfreiheit von Amtsinhabern und Bewerbern um öffentliche Ämter eingreift und damit für glaubensgebundene Bewerber den Zugang zum öffentlichen Dienst erschwert oder ausschließt, kann jedoch mit entsprechend gewichtigen, aus der Verfassung ableitbaren Belangen gerechtfertigt werden. Dass der Grundrechtsausübung der Beamtinnen und Beamten im Dienst Grenzen gesetzt werden können, auch wenn es sich um grundsätzlich vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte (wie etwa die Religionsfreiheit) handelt, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 24.09.2003 (Az.: 2 BvR 1436/02) bestätigt. Gefordert wird insbesondere eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage.

Ggf. kann mit dem Verbot auch eine Beschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 101 i.V.m. Art. 100 BV verbunden sein. Eine solche kann – jedenfalls sofern die Sozial- oder Privatsphäre im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betroffen ist – unter Beachtung des Art. 2 Abs. 1 GG bzw. des Art. 101 BV und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt werden. Soweit Einschränkungen der Religionsfreiheit gerechtfertigt werden können, gelten mit Blick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht jedenfalls keine strengeren Anforderungen.

Beamtinnen und Beamte sind als Repräsentanten des Staates sowie der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in besonderer Weise zu Neutralität und offener Kommunikation gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet. Sie müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Einhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz – BeamStG). Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert (§ 34 Satz 3 BeamStG). Das Vertrauen in ihr Amt und damit letztlich in die Neutralität und Integrität ihres Handelns kann nur dann gewährleistet werden, wenn Beamtinnen und Beamte dem Bürger mit freiem Gesicht gegenübertreten und insbesondere auf das Tragen von Kleidungsstücken verzichten, die auch als Ausdruck

einer Haltung verstanden werden können, die mit verfassungsrechtlichen Grundwerten wie der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht vereinbar sind. Jedermann muss sich gegenüber einem Amtsträger darauf verlassen können, dass dieser sein Amtshandeln nach Recht und Gesetz und nicht etwa vorrangig an seinen privaten Überzeugungen ausrichtet. Das Vertrauen in die rechtlich gewünschte und zugleich unabdingbar notwendige Kontaktöffnen eines Amtsträgers wäre erschüttert, wenn der Amtsträger schon in seinem äußerem Erscheinungsbild seiner privaten Überzeugung dahingehend Vorrang einräumt, dass er sein Gesicht gegenüber dem Bürger verhüllt. Der Amtsträger ist im Dienst Vertreter der öffentlichen Gewalt, nicht Privatperson. Als ihr Vertreter muss er die Offenheit ermöglichen, die die öffentliche Gewalt für sich selbst verbürgen muss. Das gilt gleichermaßen für das Verhältnis und den Umgang der Beschäftigten untereinander und zu ihren jeweiligen Vorgesetzten. Nur ein unverhülltes Gesicht während der Ausübung des Dienstes ermöglicht einen angemessenen persönlichen Kontakt.

Das Verbot gilt nicht, soweit es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, das Gesicht zu verhüllen. Dienstliche Gründe können beispielsweise bei bestimmten polizeilichen Einsätzen vorliegen, bei denen Beamte zu ihrem Schutz oder aus Gründen der Anonymität einen Helm oder anderweitigen Sicht- oder Gesichtsschutz tragen. Gleiches gilt für Brand- und Rettungseinsätze der Feuerwehr. Dienstliche Gründe sind auf Grund der beamtenrechtlichen Pflicht zur Gesunderhaltung nach § 34 Satz 1 BeamStG auch gegeben, wenn jemand wegen einer Verletzung einen Gesichtsverband oder zum Schutz vor Infektionskrankheiten eine Mund-Nasen-Schutzmaske tragen muss. Die Gesichtsverhüllung kann beispielsweise auch dem Kälteschutz (z.B. hochgezogener Schal) dienen. Nach § 34 Satz 1 BeamStG hat der Beamte nicht nur alles zu vermeiden, was seine Gesundheit beeinträchtigen könnte. Er ist des Weiteren dazu angehalten, sich ärztlich behandeln zu lassen und für eine schnellstmögliche Genesung zu sorgen.

Das Verbot gilt ferner nicht, wenn entsprechende Gebote durch anderweitiges, spezielleres oder vorrangiges Recht geregelt sind (z.B. die Helmpflicht beim Fahren von Krafträder gemäß § 21a Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrsordnung – StVO).

Auf Grund der Verweisung in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGJurVD) gilt die neue Regelung auch für Rechtsreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Neben den oben genannten Gründen sowie dem Erfordernis des unmittelbaren mimischen Kontakts zwischen den Referendaren einerseits und den Ausbildern sowie Prüfern andererseits gebietet das dem juristischen Vorbereitungsdienst immanenten spezielle Ausbildungsverhältnis in besonderem Maße ein entsprechendes Verbot.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 75 BayBG.

Zu Nr. 3 (Art. 145 BayBG)

Gleiches muss auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten. Auch für sie ist das Zeigen des Gesichts in Ausübung ihres Dienstes Grundvoraussetzung für einen offenen und kommunikativen Austausch sowohl untereinander als auch zum Bürger. Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Art. 70 GG. Danach haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Bis zum 31. August 2006 hatte der Bund die Rahmengesetzgebungskompetenz bezüglich der Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen. Dies schloss die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit ein. Im Zuge der Föderalismusreform wurden davon nur die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern in die (konkurrierende) Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG überführt, nicht jedoch die Rechtsverhältnisse der übrigen im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dies erlaubt den Rückschluss, dass das Recht zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst in die (alleinige) Gesetzgebungskompetenz der Länder übergegangen ist. In jedem Fall ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz der Länder jedoch aus Art. 72 Abs. 1 GG. Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG unterliegt das allgemeine Arbeitsrecht der konkurrierenden Gesetzgebung. Da der Bund jedoch keine Regelungen für den öffentlichen Dienst getroffen hat, haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung in diesem Bereich.

Art. 145 BayBG greift daher die ebenfalls bereits seit mehreren Jahren bestehende Regelung in § 130 NBG auf und adaptiert sie für das bayerische Landesrecht.

Der vorgesehene Art. 145 BayBG verweist auf die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Gesichtsverhüllung. In Bezug genommen wird damit nach der Konzeption des Gesetzentwurfs Art. 75 Abs. 1 BayBG. Sollte es jedoch insoweit zu einer statusrechtlichen Regelung des Bundes kommen, die entsprechendes Landesrecht verdrängt (vgl. § 34 BeamStG in der Fassung des Art. 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung, BR-Drs. 788/16), so soll diese entsprechend im Arbeitnehmerbereich anwendbar sein.

Im öffentlichen Bereich werden die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich durch Tarifvertrag geregelt. Sollte es zu einer entsprechenden tariflichen Regelung kommen, gilt diese.

Zu § 2 (Änderung des BayHSchG)**Zu Nr. 1 (Art. 18 BayHSchG)**

- a) Die bisherigen Abs. 2 und 3 sollen fortgelten und werden in Abs. 2 zusammengeführt.
- b) Alle Mitglieder der Hochschule haben sich so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgabe erfüllen kann (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG). Eine zentrale Ausprägung dieser Pflicht ist die Mitwirkung an einem kollegialen und offenen Wissens- und Meinungsaustausch. Mit Blick auf den Bildungsauftrag der Hochschulen bedarf es der Gewährleistung einer effektiven Kommunikation, die von Lehrenden und Lernenden geprägt wird. Die Resonanz der Studierenden in Vorlesungen und Seminaren ist nicht alleine akustisch. Aufschluss über den Erfolg ihrer Wissensvermittlung gewinnen die Dozentinnen und Dozenten auch aus der Mimik der Studierenden. Umgekehrt sind für Studierende die Hinwendung und das Engagement des oder der Lehrenden wichtig und ohne Mimik nur unvollständig erfahrbar. Aus diesem Grund wird den Mitgliedern der Hochschule eine Gesichtsverhüllung grundsätzlich verboten (Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG). Das Verbot erstreckt sich auf die Einrichtungen der Hochschule ebenso wie auf Veranstaltungen einschließlich Prüfungen, die von der Hochschule innerhalb und außerhalb ihrer Einrichtungen angeboten werden.

Etwaige Beschränkungen der Religionsfreiheit bzw. des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die mit dem Verbot der Gesichtsverhüllung verbunden sein können (s.o. zu § 1), lassen sich vor diesem Hintergrund rechtfertigen.

Soweit das Verbot mit Blick auf betroffene Studierende auch das Recht auf Teilhabe an Ausbildungsleistungen aus Art. 12 GG, Art. 101 BV berührt, ist zu berücksichtigen, dass der Staat nicht verpflichtet ist, Bildungsangebote voraussetzungslös zur Verfügung zu stellen. Der Staat kann grundsätzlich verlangen, dass derjenige, der von seinem Anspruch auf Teilhabe an Ausbildungsleistungen in staatlichen Hochschulen Gebrauch machen will, auch seinerseits gewisse Mindestanforderungen akzeptiert, um am universitären Austausch und wissenschaftlichen Diskurs teilnehmen zu können. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Ausübung vieler akademischer Berufe, zu der die Studierenden befähigt werden sollen, von der offenen Kommunikation lebt. Der Staat kann – auch mit Blick auf begrenzte Ausbildungskapazitäten – einfordern, dass Studierende grundsätzlich bereit sind, sich auf die für die spätere Berufsausübung erforderliche offene Kommunikation einzulassen.

Das Verbot beruht auf dem Gedanken der offenen Kommunikation, dem Gebot eines offenen wissenschaftlichen und künstlerischen Diskurses und den Anforderungen effektiver Wissensvermittlung. Da die Hochschulen als Inhaber der Wissenschaftsfreiheit die Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre wesentlich selbstverantwortlich mitbestimmen, findet das Verhüllungsverbot dort eine Grenze, wo Hochschulbelange einem Verbot entgegenstehen. Ein solcher Belang kann sich zum einen in der Person eines Mitglieds der Hochschule zeigen, etwa wenn eine Verhüllung des Gesichts aus gesundheitlichen Gründen geboten oder zur Wahrnehmung der effektiven Vermittlung von Lehrinhalten förderlich ist. Ein solcher Belang kann aber auch bei organisatorischen Zwängen vorliegen.

Zur Vermeidung von Härtefällen sieht Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG vor, dass die Hochschule im Einzelfall oder in bestimmten Fallkonstellationen auch generelle Ausnahmen zulässt, wenn dies unter Berücksichtigung der betroffenen Belange geboten ist. Soweit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Soweit es sich um individuelle Ausnahmen handelt, trägt das beantragende Mitglied die Darlegungs- und Begründungslast.

In der Bestimmung nicht ausdrücklich genannt sind Immatrikulation und Prüfungen, weil sie in aller Regel in Einrichtungen der Hochschule durchgeführt werden oder als Hochschulveranstaltungen erfasst sind. Soweit dies im Einzelfall einmal nicht der Fall sein sollte, greift hier die Mitwirkungsbefreiung, die in jedem Fall darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität und die effektive Verhinderung von Unterschleif zu ermöglichen.

Das Verbot gilt nicht, wenn entsprechende Gebote durch anderweitiges, spezielleres oder vorrangiges Recht geregelt sind (z.B. die Helmmpflicht beim Fahren von Kraftfahrern gemäß § 21a Abs. 2 Satz 1 StVO, die auf dem Hochschulgelände geparkt werden).

Ungeachtet der Regelung des Art. 18 Abs. 3 BayHSchG bleibt es den Hochschulen in Wahrnehmung des ihnen zustehenden Hausrechts unbenommen, Personen, die ihr Gesicht verhüllen, jederzeit zur Identitätsoffnenlegung aufzufordern. Dies hat seine Grundlage einerseits darin, dass die Einrichtungen der Hochschule grundsätzlich nur der Nutzung durch die Mitglieder der Personalkörperschaft offensteht, und andererseits darin, dass es im Interesse der Sicherheit der Mitglieder notwendig sein kann, die Identität von Besuchern der Einrichtung jederzeit klären zu können.

Die Regelung ist auf den Bereich der staatlichen Hochschulen begrenzt.

- c) Die Anwendung des Absatzes 3 wird auf Personen nach Art. 8 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) erstreckt, denen an den Hochschulen ein Einstieg in das bayerische und deutsche Bildungssystem ermöglicht werden soll.

Zu Nr. 2 (Art. 107 BayHSchG)

Durch die Regelung zum Außerkrafttreten wird ein Gleichlauf zu Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayIntG hergestellt.

Zu § 3 (Änderung des BayEUG)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung zu Nr. 4.

Zu Nr. 2 (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayEUG)

Der in der Verfassung verankerte Bildungs- und Erziehungsauftrag erstreckt sich u.a. darauf, die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu fördern und die Schülerinnen und Schüler zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Familie, Staat und Gesellschaft zu befähigen (Art. 2 Abs. 1 BayEUG). In den Schulen gilt vor diesem Hintergrund in ganz besonderem Maße das Gebot, in einen offenen und kommunikativen Austausch miteinander zu treten. Die Kultur der offenen Kommunikation innerhalb der Schulfamilie steht daher hier besonders im Vordergrund und wird noch einmal ausdrücklich verankert.

Für Schülerinnen und Schüler ergibt sich ein Verbot der Gesichtsverhüllung bereits aus dem geltenden Art. 56 Abs. 4 Satz 1 und 3 BayEUG, wonach die Schülerinnen und Schüler sich so zu verhalten haben, dass die Aufgabe der Schule erfüllt (Art. 2 BayEUG) und das Bildungsziel (Art. 1 BayEUG) erreicht werden kann sowie alles zu unterlassen haben, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule stören könnte. Mit dem neuen Art. 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG (siehe § 3 Nr. 3 dieses Gesetzentwurfs) wird das Verbot der Gesichtsverhüllung nun ausdrücklich im Sinne einer klarstellenden Konkretisierung der bisherigen Regelung normiert. Art. 56 Abs. 4 BayEUG gilt sowohl für öffentliche als auch für private Schulen (Art. 92 Abs. 5 BayEUG).

Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen folgt ein Verbot der Gesichtsverhüllung bereits aus dem geltenden Art. 59 Abs. 2 BayEUG und ergibt sich überdies nunmehr auch ausdrücklich aus der Regelung gemäß § 1 dieses Gesetzentwurfs. Für das übrige Personal an öffentlichen Schulen wird dieses ausdrücklich in Art. 59 Abs. 2 BayEUG aufgenommen (siehe § 3 Nr. 4 dieses Gesetzentwurfs).

Zu Nr. 3 (Art. 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG)

Die Festlegung einer offenen Kommunikation als Unterrichts- und Erziehungsmethode ist Ausprägung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags. Mimik und Gestik sind ein wesentlicher Teil der Körpersprache.

che und machen es im Sinne einer offenen Kommunikation erforderlich, dass das Gesicht (zwischen Kinn und Stirn) unverhüllt bleibt. Fehlen diese Kommunikationselemente, ist die offene Kommunikation als schulisches Funktionserfordernis gestört. Dass Schülerinnen und Schüler sich so zu verhalten haben, dass die Schule ihre Aufgaben erfüllen und sie ihr Bildungsziel erreichen kann, ergibt sich bereits aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG (vgl. auch BayVGH, Beschluss vom 22.04.2014, Az.: 7 CS 13.2592). Hieraus ergibt sich auch die Pflicht zu ordnungsgemäßer Kleidung und offener Kommunikation. Auch Gründe der sachgerechten und fairen Bewertung und Benotung von Schülerinnen und Schülern machen eine offene Kommunikation unabdingbar. Denn zum Leistungsnachweis können unter anderem Unterrichtsbeiträge herangezogen werden, außerdem werden die Schülerinnen und Schüler von der Lehrkraft fortwährend in Mitarbeit, Aufmerksamkeit und Rezeptionsfreudigkeit beobachtet; beides findet seinen Niederschlag im Zeugnis. Dies ist ebenfalls bereits mit den in Art. 56 Abs. 4 BayEUG verankerten allgemeinen Pflichten sichergestellt. Dass den Schülerinnen und Schülern eine Gesichtsverhüllung grundsätzlich untersagt ist, soll Satz 2 nun eindeutig klarstellen.

Das Verbot erstreckt sich ortsbezogen auf alle Schulgebäude und das Schulgelände und inhaltlich auf die in Art. 30 Satz 1 BayEUG bezeichneten Schulveranstaltungen (Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen), auch wenn sie außerhalb des Schulgeländes stattfinden, sowie damit auch auf die Abschlussprüfungen nach Art. 54 BayEUG.

Die mit dem Verbot möglicherweise verbundene Einschränkung der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, 2 GG, Art. 107 BV oder des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 101 i.V.m. Art. 100 BV der betroffenen Schülerinnen und Schüler lässt sich vor diesem Hintergrund rechtfertigen. Denn eine solche Gesichtsverhüllung steht dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag entgegen, der aus dem staatlichen Bestimmungsrecht im Schulwesen (Art. 7 GG, Art. 130 BV) und damit unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet wird. Die in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Freiheit, die Lebensführung an der Glaubensüberzeugung auszurichten, kann insoweit eingeschränkt werden, als religiös bedingte Verhaltensweisen die Durchführung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags soweit behindern, dass ihm der Staat nicht mehr oder nur unzureichend nachkommen kann (BayVGH, Beschluss vom 22.04.2014, Az.: 7 CS 13.2592 m.w.N.).

Das Verbot gilt nicht, soweit schulbedingte Gründe eine Gesichtsverhüllung erfordern. Derartige Gründe können beispielsweise eine Gesichtsverhüllung im Rahmen einer Theateraufführung oder Faschingsveranstaltungen sein.

Zur Vermeidung von Härtfällen sieht der zweite Halbsatz vor, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall oder in bestimmten Fallkonstellatio-

nen auch generelle Ausnahmen zulässt, wenn dies unter Berücksichtigung der betroffenen Belange aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, geboten ist. Insoweit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Soweit es sich um individuelle Ausnahmen handelt, trägt die oder der Betroffene die Darlegungs- und Begründungslast.

Das Verbot gilt ferner nicht, wenn entsprechende Gebote durch anderweitiges, spezielleres oder vorrangiges Recht geregelt sind (z.B. Tragen von Schutzkleidung aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften).

Zu Nr. 4 (Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG)

- a) Die Kultur der offenen Kommunikation soll als Aufgabe der Schulfamilie in Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayEUG ausdrücklich genannt werden. Auch regelt Art. 59 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bereits die Beachtung der in Art. 1 und 2 niedergelegten Bildungs- und Erziehungsaufträge. Art. 59 Abs. 2 Satz 3 BayEUG verbietet das Tragen von Symbolen oder Kleidungsstücken, die als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung nicht vereinbar sind. So wohl für Lehrkräfte, die als Beamte tätig sind, als auch für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst ergibt sich ein Verbot der Gesichtsverhüllung nun auch unmittelbar aus § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs. Im Hinblick auf die Bedeutung der offenen Kommunikation für das freiheitliche-demokratische Grundverständnis und die Vorbildwirkung ist dieser Gleichklang zwingend erforderlich.

Entsprechendes muss auch für die in den schulischen Ganztagsangeboten Tätigen gelten (Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG). Eine Differenzierung ist hier inhaltlich nicht gerechtfertigt. Denn in all diesen Bereichen wird der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt, steht die offene Kommunikation im Mittelpunkt.

Hinsichtlich einer möglichen Grundrechtsbeeinträchtigung gelten die Ausführungen zu Nr. 3 (Art. 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG) entsprechend. Auch in Bezug auf die im Schulbereich Beschäftigten ist zu berücksichtigen, dass die Festlegung einer offenen Kommunikation als Unterrichts- und Erziehungsmethode Funktionserfordernis im Schulbereich und Ausprägung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags sind. Diesen haben die an den Schulen Tätigen zu erfüllen. Es geht insbesondere um das Vermitteln und Erlernen kommunikativer Fähigkeiten. Bereits die verbale Kommunikation kann durch die Verhüllung akustisch beeinträchtigt sein. Bei Hintergrundgeräuschen im Klassenzimmer, bei Hörgeschädigten oder bei nichtdeutscher Muttersprache der Schülerinnen und Schüler kann das Erkennen der Mundbewegungen beispielsweise den Ausschlag geben, ob das Gesagte verstanden wird oder

nicht. Die Mimik vermittelt nonverbale Inhalte insbesondere durch Augen und Mund. Dies gilt grundsätzlich für das gesamte Personal, das pädagogische Inhalte vermittelt, also für Lehrkräfte, sonstiges pädagogisch und erzieherisch tätiges Personal und das in den Ganztagsangeboten tätige Personal.

Zur örtlichen und inhaltlichen Reichweite des Verbots vgl. Ausführungen zu Nr. 3 (Art. 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG).

Das Verbot gilt nicht, soweit dienstliche (in diesem Sinn schulbedingte, vgl. Ausführungen zu Art. 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG) Gründe eine Gesichtsverhüllung erfordern. Das zu § 1 Nr. 2 Gesagte gilt entsprechend. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag und die besondere Situation an Schulen schließen es aus, über die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitere im Einzelfall zu prüfende Befreiungsmöglichkeiten für die im Schulbereich Beschäftigten vorzusehen.

Das Verbot gilt ferner nicht, wenn entsprechende Gebote durch anderweitiges, spezielleres oder vorrangiges Recht geregelt sind (z.B. die Helmpflicht beim Fahren von Krafträdern gemäß § 21a Abs. 2 Satz 1 StVO, die beispielsweise auf dem Schulgelände geparkt werden).

Ungeachtet dieser Regelungen bleibt es den Schulen in Wahrnehmung des ihnen zustehenden Hausrechts unbenommen, Personen, die ihr Gesicht verhüllen, jederzeit zur Identitätsoffnenlegung aufzufordern. Dies hat seine Grundlage einerseits darin, dass die Einrichtungen der Schule grundsätzlich nur den Mitgliedern der Schulfamilie offenstehen, und andererseits darin, dass es im Interesse der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte notwendig sein kann, die Identität von Besuchern der Einrichtung jederzeit klären zu können (Art. 57 BayEUG, § 2 Bayerische Schulordnung – BaySchO).

b) Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 4 (Änderung des BayKiBiG)

Zu Nr. 1 (*Inhaltsübersicht*)

Durch den neu zu fassenden Art. 9a BayKiBiG und die damit verbundene Verschiebung des bisherigen Art. 9a BayKiBiG muss das Inhaltsverzeichnis redaktionell angepasst werden.

Zu Nr. 2 (Art. 9 Abs. 3 BayKiBiG)

Die bisherige Regelung in Art. 9 Abs. 3 BayKiBiG wird aufgehoben. Die Möglichkeit der Aufnahme von Nebenbestimmungen ist bereits in § 45 SGB VIII geregelt, auf den Art. 9 Abs. 1 BayKiBiG verweist.

Zu Nr. 3 (Art. 9a BayKiBiG)

Ziel der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist es u.a., Kooperations- und Kommunikations-

fähigkeit zu vermitteln sowie die Kinder zur Integration zu befähigen. Gerade im Bereich des Kleinstkindalters ist es mit Blick auf die Entwicklung eines Kindes essentiell, dass gute pädagogische Arbeit geleistet wird. Diese wäre stark gefährdet, wenn sich das Kind einer betreuenden oder einer anderen in der Kindertageseinrichtung tätigen Person gegenüber befinden würde, die ihr Gesicht nicht zu erkennen gibt. Die Mimik ist aber wichtig, um die verschiedenen Möglichkeiten der Ausdrucksformen kennenzulernen und verstehen zu können. Des Weiteren verhindert ein verhülltes Gesicht insbesondere Kommunikation und Interaktion zwischen Kindern und Erzieherinnen bzw. Erziehern und beeinträchtigt damit den für die Bildung und Erziehung der Kinder unabdingbaren Aufbau von Bindung und Beziehung. Schließlich ist gerade der persönliche und vertraute Kontakt zwischen Kind und Personal enorm wichtig für die frühkindliche Bildung. Es ist mithin erforderlich, dass Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen während der Besuchszeiten sowie bei Veranstaltungen der Einrichtung ihr Gesicht (zwischen Kinn und Stirn) nicht verhüllen.

Der Begriff „Beschäftigte“ ist weit auszulegen und fasst auch nichtpädagogisches Personal, beispielsweise Hauswirtschaftskräfte oder Externe, die in der Kindertageseinrichtung tätig werden (z.B. Logopäden, Ergotherapeuten).

Der Begriff der Besuchszeiten im Sinne des Art. 9a BayKiBiG ist weit zu verstehen und umfasst zuvörderst den gesamten Zeitraum vom Eintreffen des ersten Kindes in der Kindertageseinrichtung bis zum Verlassen des letzten Kindes, unabhängig davon, ob die Betreuung in der Einrichtung oder im Rahmen eines Ausflugs andernorts stattfindet. Unter den Begriff fallen aber auch solche Veranstaltungen der Einrichtung und in den Einrichtungen, die über den Kreis der in der Einrichtung Beschäftigten hinausgehen und an denen zumindest auch die zu betreuenden Kinder oder deren Erziehungsberechtigte teilnehmen können (z.B. Sommer- und Weihnachtsfeste).

Etwaige Beschränkungen der Religionsfreiheit bzw. des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beschäftigten, die mit dem Verbot der Gesichtsverhüllung verbunden sein können (s.o. zu § 1), lassen sich vor diesem Hintergrund rechtfertigen.

Das Verbot gilt nicht, soweit betreuungsbedingte Gründe dem entgegenstehen. Betreuungsbedingte Gründe wären z.B. eine Verkleidung in einem Rollenspiel oder auf einer Faschingsfeier.

Das Verbot gilt ferner nicht, wenn entsprechende Gebote durch anderweitiges, spezielleres oder vorrangiges Recht geregelt sind (z.B. die Helmpflicht beim Fahren von Krafträdern gemäß § 21a Abs. 2 Satz 1 StVO, die beispielsweise auf dem Gelände der Einrichtung geparkt werden).

Wird gegen Art. 9a BayKiBiG verstoßen, hat zunächst der jeweilige Träger der Einrichtung darauf hinzuwirken, dass dem Gebot Folge geleistet wird. Dabei ist

insbesondere auf arbeitsvertraglicher Ebene darauf hinzuwirken, dass die Verhüllung des Gesichts unterbleibt.

Wird gegen das Verbot anhaltend verstößen, kann die Betriebserlaubnis auch nachträglich mit einer Nebenbestimmung versehen werden, um z.B. die gesellschaftliche und sprachliche Integration sicherzustellen. Als weitere Rechtsfolge kommt in Betracht, dass die zuständige Behörde dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt, sog. Tätigkeitsuntersagung nach § 48 SGB VIII. Sollte dem auch nicht Folge geleistet werden, bleibt als Ultima Ratio die Rücknahme oder der Widerruf der Betriebserlaubnis, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden, § 45 Abs. 7 SGB VIII. Daneben kommen auch Förderkürzungen im Bereich des BayKiBiG in Betracht.

Für Tagespflegepersonen gilt das Verbot der Gesichtsverhüllung entsprechend. Im Bereich der Tagespflege kommt v.a. eine Rücknahme oder ein Widerruf der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in Betracht, wenn anhaltend gegen das Verbot der Gesichtsverhüllung während der Betreuung von Kindern verstößen würde.

Zu Nr. 4 (Art. 9a wird Art. 9b BayKiBiG)

Durch Einfügung des neuen Art. 9a BayKiBiG wird der Regelungsgehalt des bisherigen Art. 9a unverändert in Art. 9b BayKiBiG überführt.

Zu § 5 (Änderung des PAG)

Die Änderung des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 PAG dient der ergänzenden Konkretisierung und Klarstellung der dort bereits enthaltenen Befugnis. Zu einer Identitätsfeststellung gehört notwendigerweise auch, dass die zu identifizierende Person durch Abnehmen solcher Kleidungsstücke oder Gegenstände, die eine Identitätsfeststellung verhindern oder erschweren, eine Identifizierung ermöglicht. Darunter fallen sämtliche Kleidungsstücke und Gegenstände, die objektiv geeignet sind, die Identitätsfeststellung zu verhindern oder zu erschweren.

Zu § 6 (Änderung des LStVG)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Wegen des neu einzufügenden Art. 23b LStVG muss das Inhaltsverzeichnis redaktionell angepasst werden.

Zu Nr. 2 (Art. 19 LStVG)

- In Abs. 3 Satz 2 werden aus redaktionellen Gründen und zur Vereinfachung die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter durch den Begriff der Kreisverwaltungsbehörde ersetzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.
- Das Aufrücken des bisherigen Abs. 7 zum neuen Abs. 6 erfolgt aus redaktionellen Gründen.
- In der Folge wird der bisherige Abs. 8 zu Abs. 7. Die Verweisung in Abs. 7 Nr. 3 wird ebenfalls angepasst.

Nr. 3 (Art. 23b LStVG)

Das geltende Recht kennt ein strafbewehrtes Vermummungsverbot während der Teilnahme an Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin (Art. 20 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz – BayVersG). Es bezieht sich allerdings nur auf die genannten Veranstaltungen. Doch auch über diesen Tatbestand hinaus gibt es Fallgestaltungen, in denen es von erheblicher Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist, dass Polizei und Sicherheitsbehörden Personen jederzeit sicher identifizieren und individualisieren können.

Dies gilt insbesondere für den Bereich der Vergnügungen nach Art. 19 LStVG und Menschenansammlungen nach Art. 23 LStVG. Hier gilt es im besonderen Maße, den Gemeinden klare Befugnisse an die Hand zu geben, die es ihnen ermöglichen, zum Schutz der in Art. 23b Abs. 1 Satz 1 LStVG genannten Rechtsgüter anlass- und ortsbezogene Regelungen zu treffen. Dies bezweckt Satz 1 der Neuregelung. Dadurch können die Gemeinden (und, soweit im Rahmen des Art. 19 LStVG zuständig, auch die Kreisverwaltungsbehörden, siehe Art. 23b Abs. 1 Satz 2 LStVG) in Verordnungen und Anordnungen zu Vergnügungen und Menschenansammlungen, soweit erforderlich, in rechtssicherer Weise auch ein Verhüllungsverbot aufnehmen. Dies schließt – soweit aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich – auch weitergehende Anordnungen nach Art. 19, 23 oder ggf. Art. 7 LStVG nicht aus.

Abs. 1 Satz 3 ermächtigt die Gemeinden und die Kreisverwaltungsbehörden, zur Verhütung von Straftaten oder zur Abwehr erheblicher Gefahren für eines der in Abs. 1 Satz 1 genannten Rechtsgüter an bestimmten öffentlichen Orten eine Gesichtsverhüllung auch außerhalb von Vergnügungen oder Ansammlungen zu verbieten. Zu diesen Zwecken kann es an bestimmten öffentlichen Orten erforderlich sein, von vornherein die sofortige Individualisierbarkeit, Erkennbarkeit und Identifizierbarkeit von dort aufhältigen Personen zu gewährleisten. Das Verbot kann durch Verwaltungsakt – gegebenenfalls auch eine Allgemeinverfügung – bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die genannten Schutzgüter angeordnet werden.

Der Begriff des öffentlichen Ortes ist weit gefasst. Nicht nur öffentliche Plätze oder Straßen, sondern auch öffentlich zugängliche Gebäude werden hiervon erfasst. Durch die örtliche Eingrenzung („an bestimmten öffentlichen Orten“) wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Art. 8 LStVG in besonderem Maße Rechnung getragen.

Sollte gegen eine auf der Grundlage von Abs. 1 erlassene Verordnung oder vollziehbare Anordnung verstößen werden, so kann nach Abs. 2 ein Bußgeld verhängt werden.

Zu § 7 (Änderung der ZustV)

Durch Streichung des Art. 19 Abs. 8 LStVG wird dieser zum neuen Art. 19 Abs. 7 LStVG. Die ZustV wird in § 88 Abs. 2 Nr. 8 entsprechend angepasst.

Zu § 8 (Änderung des LWG)

Art. 8 Abs. 2 LWG wird um einen Satz 2 erweitert, der es den Mitgliedern der Wahlorgane verbietet, bei der Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht ganz oder teilweise zu verhüllen. Sie müssen identifizierbar sein und dürfen während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung nicht in einer Weise bekleidet sein, die eine offene Kommunikation behindert und die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist.

Zu § 9 (Änderung der LWO)

§ 45 Abs. 5 LWO wird um eine Nr. 1a ergänzt. Danach hat der Wahlvorstand bei der Stimmabgabe eine abstimmende Person auch dann zurückzuweisen,

wenn diese sich auf Verlangen des Wahlvorstands nach § 45 Abs. 3 Satz 2 LWO nicht ausweist oder die zur Feststellung ihrer Identität erforderliche Mitwirkungshandlung – etwa die Abnahme einer Gesichtsverhüllung – zum Vergleich mit dem Ausweispapier verweigert.

Zu § 10 (Änderung des GLKrWG)

In Art. 7 Abs. 2 GLKrWG wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Die Mitglieder der Wahlorgane müssen als die nach Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 und 2 GLKrWG berufenen Personen identifizierbar sein und dürfen während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung nicht in einer Weise bekleidet sein, die eine offene Kommunikation behindert oder die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist.

Zu § 11 (Änderung der GLKrWO)

§ 61 Abs. 1 GLKrWO wird um eine Nr. 1a ergänzt. Danach hat der Wahlvorstand bei der Stimmabgabe eine abstimmende Person auch dann zurückzuweisen, wenn diese sich auf Verlangen des Wahlvorstands nach § 60 Abs. 3 Satz 2 GLKrWO nicht ausweist oder die zur Feststellung ihrer Identität erforderliche Mitwirkungshandlung – etwa die Abnahme einer Gesichtsverhüllung – zum Vergleich mit dem Ausweispapier verweigert.

Zu § 12 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer
Staatsminister Joachim Herrmann
Abg. Franz Schindler
Abg. Ulrike Gote
Abg. Jürgen W. Heike
Abg. Florian Streibl

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern (Drs. 17/16131)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatsminister Herrmann. Danach eröffne ich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, Hohes Haus! Zum freiheitlich-demokratischen Werteverständnis unserer Staats- und Gesellschaftsordnung gehört zweifellos ein offener Dialog, gehört, wie jetzt in diesem Moment, der Blickkontakt der Menschen untereinander, wenn sie miteinander reden. Dazu gehört auch die Wahrnehmung von Mimik und Gestik des jeweiligen Gesprächspartners. All das bildet die Grundlage unseres zwischenmenschlichen Miteinanders und ist damit ein wesentliches Element unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung; denn Demokratie lebt davon, dass Menschen miteinander kommunizieren, und das nicht nur über Facebook und Twitter.

Zu unserem Werteverständnis gehört gleichzeitig die Toleranz gegenüber anderen Kulturen. Deshalb wird durch unsere Verfassung die Religionsfreiheit ganz stark geschützt. Sie wird auch geschützt, wenn es etwa um die Befolgung von religiösen Bekleidungsvorschriften geht. Die Religionsfreiheit kann aber in dieser Hinsicht nicht schrankenlos gelten. Sie kann eingeschränkt werden, wenn dies mit Blick auf andere verfassungssimmanente Belange unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist. Eine Gesichtsverhüllung – ich denke, da sind wir uns in diesem Hohen Haus weitgehend einig – widerspricht unserer offenen Kommunikationskultur. Sie verhindert überdies in bestimmten Situationen eine Identifizierung der betreffenden Personen. Ich weiß bei jemandem, der sein Gesicht komplett verhüllt, zu-

mindest auf den ersten Blick überhaupt nicht, wer das ist. Ist das mutmaßlich die Person, von der ich das annehme? Oder verbirgt sich hinter dieser Hülle jemand anderer?

Wir versuchen, in diesem Gesetzentwurf diejenigen Bereiche zu benennen, in denen die Verhüllung des Gesichts untersagt werden muss. Wir halten insgesamt Gesichtsverhüllungen in unserer Gesellschaft nicht für richtig; aber es ist ein Unterschied zwischen dem, was einem gefällt und was man für richtig hält, und dem, wo man die Notwendigkeit sieht, dass der Staat regelnd eingreift.

Das Verbot der Gesichtsverhüllung soll auf jeden Fall für die bayerischen Beamtinnen und Beamten sowie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten. Als Repräsentanten unseres Gemeinwesens sind sie in besonderer Weise zu offener Kommunikation gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet. Hier sehen wir uns in breiter Übereinstimmung mit der Bundesregierung, die in den Bundestag ebenfalls einen Gesetzentwurf eingebracht hat. Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist ein bundesweit geltendes Gesichtsverhüllungsverbot für Beamte. Würde ein solches Verbot auf Bundesebene wie vorgesehen im Beamtenstatusgesetz festgeschrieben, wäre der nunmehr in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf entsprechend anzupassen.

Das Gesichtsverhüllungsverbot soll auch an bayerischen Hochschulen gelten; denn eine Gesichtsverhüllung in der Hochschule widerspricht dem Gebot des offenen wissenschaftlichen Diskurses und einer effektiven Wissensvermittlung. Das Verbot findet seine Grenze allerdings dort, wo Hochschulbelange entgegenstehen. Die Hochschule kann zudem zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.

Eine Gesichtsverhüllung lässt sich auch nicht mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag vereinbaren, den die Schulen in Bayern zu erfüllen haben. Unser Gesetzentwurf verankert daher die Kultur der offenen Kommunikation innerhalb der Schulfamilie ausdrücklich im Gesetz und stellt klar, dass Schülerinnen und Schüler bei Schulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen. Zur Vermeidung unbilliger

Härtan können Ausnahmen zugelassen werden. Für Lehrer gilt das Verbot der Gesichtsverhüllung ohnehin bereits infolge der Regelungen für Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Sowohl für Lehrer als auch für Schüler ist es wichtig, sich gegenseitig in die Augen zu schauen, um die Reaktionen des Gegenübers besser einschätzen zu können. Vor allem aber machen Gründe der sachgerechten und fairen Bewertung und Benotung von Schülerinnen und Schülern eine offene Kommunikation unabdingbar.

Offene Kommunikation muss nicht nur an Schulen und Hochschulen gewährleistet sein, sondern auch im frühkindlichen Bereich. Gerade bei der Betreuung von Kleinstkindern ist die Mimik entscheidend. Nur so können die verschiedenen Ausdrucksformen der menschlichen Kommunikation erlernt und Bindungen aufgebaut werden. Wer sein Gesicht total verhüllt, den kann man zum Beispiel kein einziges Mal lächeln sehen. Das sind Dinge, die uns selbstverständlich erscheinen. Aber man muss es begreifen: Bei totaler Gesichtsverhüllung sieht man einen Menschen weder weinen noch lachen. Das ist aber notwendig für die Kommunikation. Das müssen auch Kleinstkinde schon im Kindergarten erleben.

Neben dem Schutz der offenen Kommunikationskultur erfordern auch Sicherheitswägungen im Einzelfall ein Verbot der Gesichtsverhüllungen. Im Gesetzentwurf wird klargestellt, dass bei einer polizeilichen Identitätsfeststellung Gesichtsverhüllungen auf Verlangen abzunehmen sind. Auch bei Menschenansammlungen oder an bestimmten öffentlichen Orten kann es unter Umständen notwendig sein, dass die Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gesichtsverhüllungen untersagen. Das ist immer der Fall bei Gefahren für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sachgüter, die die Erkennbarkeit von Personen erfordern. Es kann zum Beispiel auch – darum wird das auch im Wahlrecht eingeführt – notwendig sein, dass der Wahlvorstand in einem Wahllokal, wenn sich jemand als Wahlberechtigte ausweist, überprüfen kann, ob diejenige, die vor ihm steht, tatsächlich diejenige ist, als die sie sich ausgibt. Dazu muss ich das Gesicht der Wahlberechtigten sehen können.

Der Gesetzentwurf stellt also einen maßvollen Ausgleich zwischen dem Interesse der Gemeinschaft an offener Kommunikation und Sicherheit auf der einen Seite und den Grundrechten der Betroffenen auf der anderen Seite her. Mit diesem Gesetzentwurf können wir Rechtssicherheit mit Blick auf gesellschafts- und integrationspolitisch bedeutsame Fragen schaffen, deren Klärung andernfalls der Verwaltungspraxis oder den Gerichten überantwortet wäre. Unseres Erachtens ist hier der Gesetzgeber selbst gefordert, sowohl der Praxis als auch der Rechtsprechung klare Rechtsgrundlagen an die Hand zu geben, und zwar aus rechtsstaatlichen Gründen.

Meine Damen und Herren, in der bisherigen öffentlichen Diskussion habe ich wiederholt wahrgenommen, dass gefragt worden ist, wie oft das heute schon in Bayern vorkomme. Ich sage offen: Ja, man begegnet auch hier in München auf den Straßen manchen Frauen mit totaler Gesichtsverhüllung. Im öffentlichen Dienst ist das in Bayern bislang, soweit ich das beurteilen kann, nicht vorgekommen. Auch in unseren Schulen kommt das bislang nicht vor. Aber wir kennen beispielsweise einen Fall aus Niedersachsen aus dem vergangenen Jahr. Dort hat eine Schülerin, nachdem es ihr zunächst untersagt worden ist, eine Petition an den Niedersächsischen Landtag gerichtet mit der Bitte, weiterhin in Gesichtsverhüllung am Unterricht teilnehmen zu können. Für mich unverständlichweise hat die rot-grüne Mehrheit im Niedersächsischen Landtag dieser Petition entsprochen und dieser jungen Schülerin erlaubt, in Gesichtsverhüllung am Unterricht teilzunehmen. Ich sage klipp und klar aufgrund dessen, was ich vorhin dargelegt habe, wie wir heute die normale Kommunikation unter Menschen verstehen und wie das gerade in einer Schule gelebt werden soll: Lehrerin und Schülerin müssen sich gegenseitig in die Augen sehen können. Da muss man sich gegenseitig ins Gesicht sehen können. Da geht es am Schluss nicht nur um Einzelfälle, sondern es könnten irgendwann drei oder fünf oder zehn Schülerinnen in der Klasse sein, die das Gesicht verhüllen. Das hat mit unserem Verständnis eines Unterrichts an unseren Schulen und mit unseren hergebrachten Grundsätzen nichts mehr zu tun.

Deshalb sagen wir in der Tat: Wir wollen hier in Bayern Klarheit schaffen. Wir wollen von Anfang an deutlich machen: So etwas wollen wir in Bayern nicht erleben. Deshalb wollen wir mit einer klaren gesetzlichen Regelung die Richtung vorgeben, noch bevor solche Fälle in Bayern in größerer Zahl aufgetreten sind. Ich bitte Sie, diesen Gesetzentwurf in der anschließenden Diskussion nach Kräften zu unterstützen. Wir wollen ein klares Signal geben, dass auch in Bayern eine offene Kommunikation von Angesicht zu Angesicht stattfinden soll.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Schindler für die SPD-Fraktion. Bitte schön.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Staatsminister, mich wundert schon, dass Sie zu dem Thema, für das Sie eigentlich zuständig sind, nämlich das Landesstraf- und Verordnungsgesetz, überhaupt kein Wort gesagt haben. Das muss noch erklärt werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Staat sollte sich mit Bekleidungsvorschriften tunlichst zurückhalten. Es ist immer schlecht, wenn ein Staat, egal ob es ein islamistischer Gottesstaat oder ein moderner demokratischer Staat ist, meint, seinen Bürgern Vorschriften machen zu müssen, was sie anziehen dürfen oder sollen und was nicht. Das gilt umso mehr dann, wenn ein Kleidungsstück auch als Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Weltanschauung dient.

Meine Damen und Herren, im Zeitalter des E-Governments überzeugt es nicht so richtig, ist es jedenfalls undifferenziert und oberflächlich, wenn es zum Beispiel im Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt, dass für die Erledigung der staatlichen Aufgaben die Möglichkeit, Beamtinnen und Beamten ins Gesicht schauen zu können, essenziell sei. Im Gesetzentwurf der Staatsregierung heißt es, dass offene Kommunikation ein wesentliches Element von staatlichem und staatlich anerkanntem Handeln sei. Immer mehr Verwaltungsvorgänge, für die früher die persönliche Vorsprache bei einer Amts-

person erforderlich war, können heute unter bewusstem Verzicht auf diese Kommunikation per Mausklick elektronisch erledigt werden. Sie sollen sogar so erledigt werden.

Meine Damen und Herren, so richtig dringlich sind die Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Staatsregierung nicht, weil, wie eingeräumt worden ist, die Zahl der Beamtinnen und Beamten, der Soldatinnen und Soldaten, der Richterinnen und Richter und der Wahlvorstände, die ihren Dienst bzw. ihr Amt partout mit verhülltem Gesicht ausüben wollen, sehr überschaubar ist. Jetzt kann man natürlich argumentieren, wie das der Minister getan hat, man wolle ein Signal setzen für den Fall, dass einmal so etwas passiert. Man könnte aber auch den alten Montesquieu heranziehen und argumentieren, dass es dann, wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, notwendig ist, kein Gesetz zu machen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Unabhängig davon halten wir es für richtig, Beamtinnen und Beamten, Mitgliedern von Hochschulen, Lehrkräften an Schulen, Beschäftigten in Kinderbetreuungseinrichtungen und Wahlvorständen zu verbieten, bei der Ausübung ihres Dienstes bzw. ihres Amtes bzw. in Hochschuleinrichtungen und bei Veranstaltungen ihr Gesicht vollständig zu verhüllen – und nur darum geht es heute. Heute geht es nicht um das Kopftuch. Die offene Kommunikation des Staates mit seinen Bürgerinnen und Bürgern ist eine zivilisatorische Errungenschaft. Dabei ist es völlig egal, ob diese Errungenschaft aus dem christlich-abendländischen Werteverständnis stammt, wie das die Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf behauptet, oder ob sie auf die Aufklärung zurückzuführen ist. Dies gilt gerade für Tätigkeiten, bei denen die nonverbale Kommunikation, also Gestik und Mimik, eine Rolle spielt. Das ist insbesondere in den Schulen und in den Kindertageseinrichtungen der Fall, wie das bereits gesagt wurde.

Meine Damen und Herren, diese Regelung muss zwar nicht für verdeckt ermittelnde Polizeibeamte und V-Leute gelten, wohl aber für die Polizei insgesamt, weswegen wir

schon mehrfach versucht haben zu regeln, dass Polizeibeamte auch in geschlossenen Einsatzgruppen identifizierbar sein müssen. Das aber nur am Rande.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Sollte die Staatsregierung den in ihrem Gesetzentwurf herausgehobenen hohen Stellenwert des offenen Dialogs und der Kultur der offenen Kommunikation ernst nehmen und nicht nur taktieren, um ein Signal zu setzen und ihr anmaßendes Leitkulturmodell in den Mittelpunkt zu rücken, würde sie auch auf diesem Gebiet endlich einmal eine Entscheidung treffen. Wir haben dies oft genug beantragt.

(Beifall bei der SPD)

Meine Damen und Herren, erstaunlich ist, dass die Bundesregierung glaubt, in ihrem Gesetzentwurf mit keinem Wort darauf eingehen zu müssen, dass das Grundgesetz die Religionsfreiheit gewährleistet und dass dazu auch gehört, religiös bedingte Kleidungsvorschriften zu beachten. Richtigerweise räumt die Staatsregierung ein, dass das Verbot der Verhüllung des Gesichts bei Ausübung des Dienstes von Beamtinnen muslimischen Glaubens einen Eingriff in die Religionsfreiheit und eine Beschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt. Das ist zutreffend, aber auch nach unserer Überzeugung bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt, weil das Vertrauen in die Neutralität des Staates und die Integrität staatlichen Handelns nur dann gewährleistet werden kann, wenn Beamtinnen und Beamte den Bürgern mit freiem Gesicht gegenübertreten und auf Kleidungsstücke dieser Art verzichten. Insoweit tragen wir den Gesetzentwurf mit, auch wenn noch geklärt werden muss, ob das absolute Verbot der Gesichtsverhüllung auch für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes gelten soll, die gerade keinen Publikumskontakt haben. Das Gleiche gilt selbstverständlich auch für die vorgeschlagene Änderung des PAG, weil eine Identitätsfeststellung natürlich voraussetzt, dass die Betroffenen ihr Gesicht zu erkennen geben.

Problematisch erscheint nicht nur uns, sondern auch dem Städtetag und dem Gemeindetag die vorgeschlagene Änderung des LStVG, wonach die Gemeinden und die Kreisverwaltungsbehörden ermächtigt werden sollen, durch Einzelanordnung oder Verordnung für Vergnügungen und Ansammlungen oder an bestimmten öffentlichen Orten zur Verhütung rechtswidriger Taten bzw. von Straftaten und zur Gefahrenabwehr das Verhüllen des Gesichts zu verbieten. Ich verweise dazu auf die Anfrage meines Kollegen Dr. Wengert. Diese Ermächtigung geht über das für Versammlungen bereits geltende Vermummungsverbot weit hinaus und betrifft auch Volksfeste, zum Beispiel das Oktoberfest, und reine Menschenansammlungen, zum Beispiel bei Sportveranstaltungen. Fraglich ist, inwieweit bei solchen Veranstaltungen das Verbot der Gesichtsverhüllung erforderlich und geeignet sein soll, rechtswidrige Taten zu verhüten oder Gefahren abzuwehren.

Die Begründung der Staatsregierung überzeugt hier nicht. Die vorgeschlagene Vorschrift kommt einem generellen Verbot der Gesichtsverhüllung in der Öffentlichkeit gleich. Das ist nicht nur nicht erforderlich, sondern auch verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar und nicht vertretbar. Das Tragen einer religiös motivierten Gesichtsverhüllung ist für sich alleine weder eine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne noch eine Straftat und sollte daher von einer offenen und aufgeklärten Gesellschaft ausgehalten werden. Weil das so ist, erlauben wir uns, diesen Gesetzentwurf weiterhin sehr sorgfältig zu behandeln. Ich hoffe, dass die Staatsregierung dazu bereit ist, diesen Gesetzentwurf an der einen oder anderen Stelle nachzubessern.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Kollege Schindler, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. Wir haben eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Gote.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Kollege Schindler, gerade Ihre letzten Ausführungen haben mich darauf gebracht, dass wir in den kommenden Jahren in Veitshöchheim ganz andere Masken- und Verkleidungskulturen erwarten dürfen.

(Staatsminister Joachim Herrmann: Ich nicht! Ich kann so bleiben!)

– Ja, Sie sind da außen vor. Aber Herr Minister Söder wird dann dort gar nicht mehr auflaufen können.

Staatsminister Herrmann hat gerade vehement auf die Bedeutung der Mimik, der Gestik und der Wahrnehmung derselben beim Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern in der Verwaltung, den Schulen und den Hochschulen gepocht. Ich würde Sie deshalb gern um eine Einschätzung bitten: Ist dieses Gesetz nicht diskriminierend für alle die Menschen, die nicht sehen können, also gegenüber Blinden?

(Dr. Florian Herrmann (CSU): So ein Schmarrn! Das ist ein völlig absurder Vergleich!)

Blinde könnten dann in den Schulen und den Kindergärten oder als Beamtinnen und Beamte in der öffentlichen Verwaltung gar nicht mehr ihre Aufgaben erfüllen. Bedeutet das, dass Blinde ihre Aufgaben nicht mehr adäquat erfüllen können, weil sie nicht in der Lage sind, Mimik und Gestik wahrzunehmen?

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Blinde haben auch eine Mimik!)

In der Absolutheit der Formulierung der Begründung dieses Gesetzentwurfs sehe ich tatsächlich eine Diskriminierung dieser Mitmenschen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Ingrid Heckner (CSU): Wahnsinn!)

Franz Schindler (SPD): Frau Kollegin, das ist eine durchaus interessante Fragestellung, die Sie hier aufwerfen. Gleichwohl meine ich, dass man auch bei dieser Frage differenzieren muss. Es kommt weniger darauf an, ob jemand fähig ist, Gesten und Mimik wahrzunehmen, weil er sehen kann oder nicht. Vielmehr kommt es auf das pädagogische Ziel an, das in Kindertageseinrichtungen und Schulen verfolgt wird. Dieses Ziel sollte uns daran hindern, es den Lehrerinnen und den Erzieherinnen zu ermöglichen, auf diese Möglichkeit der Kommunikation zu verzichten. Das ist aber

trotzdem eine interessante Frage, die wir bei der Diskussion im Ausschuss sicherlich noch vertiefen können.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Schindler. – Was Veits-höchheim angeht, denke ich, dass eine Verkleidung als Sheriff nach wie vor zulässig sein dürfte.

(Staatsminister Joachim Herrmann: Vielen Dank, Herr Präsident!)

Damit kommen wir zur Wortmeldung von Herrn Kollegen Heike für die CSU-Fraktion.

Jürgen W. Heike (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren Kollegen! Lieber Kollege Schindler, ich gebe Ihnen recht, wenn Sie sagen, dass wir den ganzen Sachverhalt im Ausschuss natürlich zunächst einmal sehr engagiert und interessiert bearbeiten und dann beantworten müssen. Das wird auch geschehen; das haben wir bisher immer so gemacht. Ich halte es aber für problematisch und für ein bisschen zu kurz gesprungen, wenn Sie von "Bekleidungsvorschriften" reden. Hier geht es doch um viel mehr, nämlich um Regeln für das Zusammenleben und die Integration. Da können natürlich auch wenige Einzelne, auf die Sie hier abgestellt haben, gefährlich sein.

Dieses Gesetz müssen wir auch schaffen, weil wir nicht davon ausgehen können, dass bisher nichts geschehen ist. Andernfalls könnten wir mit dem Gemeinderat verglichen werden, der die Feuerwehr abschafft, weil es fünf Jahre lang nicht mehr gebrannt hat. Klar und deutlich: Wir brauchen das Gesetz, und deswegen haben wir dem Ministerium alle Unterstützung zugesagt und versichert, es auch von unserer Seite voranzutreiben.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Ich muss zunächst feststellen: Grundlage ist die Berliner Erklärung vom August 2016, die von allen Innenministern und Innensenatoren der Länder gemeinsam vereinbart worden ist. Identifikation ist auch für die Sicherheit der Bürger notwendig. Stellen Sie sich bitte vor, jemand geht verummt übers Oktoberfest – Sie haben dieses Beispiel gebracht. Ich muss ganz ehrlich sagen: Ich möchte gern, dass unsere Sicherheitsbehörden nachkontrollieren und eine Identifikation vornehmen können.

Das Verbot, das wir hier vorschlagen, ist eigentlich relativ klar umrissen: Es soll nämlich für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten. Auch bei Schülerinnen und Schülern müssen wir uns da Gedanken machen; denn wie kann Integration geschehen, wenn jemand genau gegen diese arbeitet, indem er sich verhüllt? Ich will nicht von Vermummung sprechen. Es ist auch zu fragen, ob die Verhüllung überhaupt ein religiöses Zeichen oder vielleicht doch etwas ganz anderes ist. Darüber streiten sich bekanntlich die Gelehrten.

Regelungsbereiche sind also der öffentliche Dienst, die Hochschule, das Schulrecht, Kindertageseinrichtungen, Tagespflege, auch das Landeswahlgesetz. Darauf hat der Minister hingewiesen. Warum und wieso das so ist, ist vollkommen verständlich, und wir werden dazu natürlich auch Bestimmungen in unseren jetzigen gesetzlichen Grundlagen überarbeiten müssen, wie Sie das vorhin schon selbst angesprochen haben: das Polizeiaufgabengesetz, das Landesstraf- und Verordnungsgesetz sowie die Landeswahlordnung, die Gemeinde- und Landkreiswahlordnungen. Das Bundesrecht sieht Ähnliches vor, und deswegen ist es wohl auch selbstverständlich, dass wir uns hier mit einbringen, soweit es keine konkurrierende Gesetzgebung ist.

In der politischen Diskussion sollten wir, meine ich, nicht vergessen, dass solche Gesetze schon in Frankreich, in Belgien, auch im Tessin in der Schweiz vorhanden sind. Die Niederlande und Österreich diskutieren solche Gesetze ebenfalls bereits und bringen sie auf den Weg. Wir werden im Ausschuss besprechen müssen, dass und inwiefern wir hier in Probleme mit unserer Verfassung kommen können. Aber diese Diskussion werden wir, glaube ich, bestehen können. Vor allem muss ich dazu sagen:

Unsere Verfassungsgerichte haben schon mehrfach erklärt, dass die Sicherheit der Allgemeinheit sehr wohl wichtig ist und dass die Freiheit in bestimmtem Umfang in Situationen, wie wir sie hier haben, durchaus einschränkbar ist, wobei das noch nicht einmal eine Einschränkung im eigentlichen Sinne ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren Kollegen, aus diesem Grunde bitte ich um Unterstützung. Wir werden dieses Gesetz auf jeden Fall positiv begleiten. Aber wir werden uns auch dafür starkmachen, dass wir hier im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger, ihrer Sicherheit und im Interesse derjenigen, die bereit sind, sich hier zu integrieren, eine gemeinsame Lösung finden, die letztendlich allen hilft und uns gemeinsam eine weitere sichere Zukunft ermöglicht. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Kollege Heike. – Auf der Rednerliste geht's weiter mit dem Kollegen Streibl für die FREIEN WÄHLER. Bitte schön.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf über Verbote der Gesichtsverhüllung ist sehr interessant. Für mich ist die Gesichtsverhüllung letztlich ein Relikt aus einer archaischen Ständesellschaft und nicht unbedingt religiös motiviert; denn nicht einmal der Koran fordert eine Verhüllung des Gesichts. Die Gesichtsverhüllung widerspricht letztlich unseren freien westlichen, demokratischen Werten und behindert eine offene Kommunikation. Sie ist ein Angriff auf die Identität und Würde der Person; denn das Gesicht ist Ausdruck unserer Identität, unserer Gefühle und unserer zwischenmenschlichen Beziehungen. Durch unser Gesicht und seine Erkennbarkeit werden wir zur Person und kontakt- und gemeinschaftsfähig.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Von daher passt die Gesichtsverhüllung nicht in unsere demokratische, offene Gesellschaft, die von der Gleichheit der Personen ausgeht. Sie fördert eher eine Parallelgesellschaft und stört damit den Gedanken der Einigkeit, von dem in unserer Nationalhymne die Rede ist. In einer offenen Gesellschaft ist es wichtig, dass wir offen aufeinander zugehen.

Eine Gesichtsverhüllung ist nach meiner Meinung zum einen frauenfeindlich, weil die Frau unter einer solchen Verhüllung verschwindet und ihre Individualität im öffentlichen Raum verliert. Es wird auch gesagt, die Verhüllung sei notwendig, um die Frauen vor Übergriffen der Männer zu schützen. Sie ist insofern zum anderen männerfeindlich; denn sie stellt dar, dass der Mann absolut kulturrestistent und immer noch ein Tier ist, vor dem man die Frauen schützen muss. Dagegen wehre ich mich auch.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Von daher ist eine Gesichtsverhüllung eigentlich nicht mit unserer freiheitlichen Demokratie vereinbar. Aber, meine Damen und Herren, wir können in unserer freiheitlichen, westlichen Demokratie nicht alles verbieten, was uns nicht passt. In einem pluralen Rechtsstaat müssen wir manches erdulden, was unserem Wertekanon widerspricht; denn genau unser Wertekanon sagt, dass wir so etwas tolerieren müssen. Deshalb kommt ein komplettes Verbot der Gesichtsverhüllung, wie es in Frankreich, in Österreich oder in anderen Ländern gilt, nicht infrage. Das wäre mit unserem Grundgesetz nicht vereinbar.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Aber die Schaffung von Regelungen für gewisse Bereiche ist sicher sinnvoll, etwa für den öffentlichen Dienst. Hierbei ist allerdings zu überlegen, was für den Innendienst gilt; darüber muss man reden. Oder wie soll es an den Hochschulen sein? Wo sind da die Grenzen? Wie ist es mit den Kommunen? Hierbei geht es um Ermächtigungsnormen für die Kommunen. Von den kommunalen Spitzenverbänden werden diese sehr kritisch gesehen, weil wir durch eine solche Ermächtigungsnorm die Diskussion letzt-

lich in die Kommunalparlamente tragen. Damit geben wir vielleicht gerade Kräften Futter, die wir in diesen Parlamenten nicht haben wollen und die religionsfeindliches Gedankengut zutage bringen und ausleben wollen. Das wäre eine Steilvorlage für diejenigen, die wir da nicht haben wollen.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dann muss man fragen: Wie viele betrifft ein solches Verbot letztlich eigentlich? Sind irgendwo in Europa schon Attentate bekannt geworden, die von Burkaträgerinnen begangen worden sind? – Meines Wissens kein einziges.

(Jürgen W. Heike (CSU): Was ist mit der Schülerin mit dem Messer-Angriff?)

Man muss also genau hinschauen. Wir werden hier auch im Ausschuss sehr differenziert diskutieren müssen; denn ein Teil der Regelungen ist sinnvoll – da, wo es um den Kontakt zwischen Staat und Bürger geht, ist das absolut notwendig. Anders ist es bei den Fragen zur Hochschule oder in dem Bereich, in dem es um das Handeln der Kommunen geht. Da muss man noch genau hinschauen.

Auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages sieht ein generelles Verbot der Gesichtsverhüllung beispielsweise kritisch. Es käme letztlich, objektiv gesehen, einer Berufswahlregelung gleich, wobei Artikel 12 des Grundgesetzes nur für deutsche Staatsangehörige gilt. Es soll aber auch solche geben, die ihr Gesicht verhüllen. Deshalb sollte man da noch einmal genau hinsehen. Wir werden – wie es so schön heißt – das Gesetz konstruktiv im Ausschuss begleiten. Wir sind auf die Ergebnisse gespannt. Viel Vergnügen bei der Diskussion!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Kollege Streibl. – Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Frau Kollegin Gote. Bitte schön.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Burka und Niqab sind Ausdruck eines patriarchalischen, frauenfeindlichen Gesellschaftsbildes, das wir ablehnen und verurteilen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Niemand darf Frauen vorschreiben, was sie aus religiösen Gründen anzuziehen haben. Wir GRÜNEN haben uns schon immer gegenüber Kirchen und Religionsgemeinschaften zu deren Vorstellungen von Geschlechterrollen und deren Sexuallehre geäußert und dabei kein Blatt vor den Mund genommen. Genauso werden wir auch gegen frauenfeindliche Haltungen im Islam streiten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wer Frauen dazu zwingt, eine Burka zu tragen, verletzt diese Frauen in ihrer Menschenwürde und missachtet die Menschenrechte von Frauen allgemein. In unseren Schulen sollen Frauen und Mädchen keine Burka und auch keinen Niqab tragen. Sie sollen ihr Gesicht nicht verhüllen. Dafür gibt es gute Gründe. Das ist richtig. Das gilt es auch durchzusetzen. Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und das Bayerische Beamtengesetz bieten aber eine ausreichende und gute Grundlage dafür, dies durchzusetzen. In der Begründung zu Ihrem Gesetzentwurf heißt es dazu, für Schülerinnen und Schüler ergibt sich ein Verbot der Gesichtsverhüllung bereits aus dem geltenden Artikel 56 Absatz 4 Satz 1 und 3 des BayEUG. Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen folgt ein Verbot der Gesichtsverhüllung bereits – bereits! – aus dem geltenden Artikel 59 Absatz 2 des BayEUG. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist bisher in Bayern nicht aufgetreten.

Die Mitwirkungspflichten von Menschen bei ihrer Identitätsfeststellung sind unverzichtbar. Selbstverständlich muss es Behörden, Einsatzkräften und anderen Institutionen in Ausübung staatlicher Gewalt möglich sein, die Identität von Personen festzustellen. Eine Gesichtsverhüllung darf dies nicht verhindern. Hierzu haben wir auf Bundes- und Landesebene gute und ausreichende Gesetzesgrundlagen, beispielsweise auf Bun-

desebene das Gerichtsverfassungsgesetz; denn es werden immer wieder Gerichtsverfahren angeführt. Das Gerichtsverfassungsgesetz erlaubt in § 176 dem Vorsitzenden, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen zu treffen. So kann er auch anordnen, dass eine Gesichtsverhüllung abgenommen wird. Das bayerische Polizeiaufgabengesetz lautet in Artikel 13 Absatz 2:

Die Polizei kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, dass er mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Es ist also bereits jetzt klar geregelt, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können. Der Begriff "insbesondere" in diesem Gesetz sagt in diesem Zusammenhang, dass weitere, nicht explizit aufgeführte Maßnahmen getroffen werden können. Das ist beispielsweise die Anordnung, die Gesichtsverhüllung abzunehmen. Deshalb ist das Beispiel, dass jemand beim Oktoberfest mit Gesichtsverhüllung herumgeht und die Polizei die Identität nicht feststellen kann, völlig absurd. Das kann die Polizei tun; sie kann die Person anhalten und darauf bestehen, die Gesichtsverhüllung abzunehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Das ist geregelt, und zwar ausreichend, in unserem Polizeiaufgabengesetz. Es braucht keine weitere Regelung. Sie wollen auch das Landesstraf- und Verordnungsgesetz ändern. Das geltende Recht kennt aber bereits jetzt ein strafbewehrtes Vermummungsverbot während der Teilnahme an Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

Sie sehen, Kolleginnen und Kollegen, wir haben gute und ausreichende gesetzliche Grundlagen, um die Kultur eines offenen Miteinanders in den verschiedenen Bereichen unserer Gesellschaft zu sichern und zu schützen. Darüber hinaus haben wir eine

gelebte Wirklichkeit in unserem Land. Darin kommt die Gesichtsverhüllung von Frauen gar nicht vor, Kolleginnen und Kollegen. Es gibt sie schlichtweg nicht. Es gibt sie im Sommer auf der Maximilianstraße in München, wenn die arabischen Touristinnen in den teuren Läden einkaufen gehen. Aber ansonsten: Wo, bitte, sind denn die Burkenträgerinnen in Bayern oder in Deutschland? – Das Problem, das hier gelöst werden soll, existiert überhaupt nicht. Dieser Gesetzentwurf ist eine Beleidigung für unseren Rechtsstaat. Er ist überflüssig und redundant. Wer so etwas vorlegt, der will nicht bestehende Probleme lösen, der will auch nicht bestehende Probleme verfassungskonform, rechtssicher und im Rahmen unserer gelebten Verfassungswirklichkeit lösen. Dieser Gesetzentwurf dient nur der weiteren Hetze gegen den Islam. Er zerstört den gesellschaftlichen Frieden, und er schwächt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

(Lebhafter Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke, Frau Kollegin Gote. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Damit ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/16131

über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiawanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/16530

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern (Drs. 17/16131)

hier: Landesstraf- und Verordnungsgesetz

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/16607

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern (Drs. 17/16131)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: Jürgen W. Heike
Berichterstatter zu 2: Florian Streibl
Berichterstatter zu 3: Franz Schindler
Mitberichterstatter zu 1: Franz Schindler
Mitberichterstatter zu 2-3: Jürgen W. Heike

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewie-

sen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten.

Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen, der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport, der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst und der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration haben den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten.

- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16530 und Drs. 17/16607 in seiner 71. Sitzung am 27. April 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/16530 und 17/16607 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

- Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16530 und Drs. 17/16607 in seiner 57. Sitzung am 9. Mai 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/16530 und 17/16607 hat der Aus-

schuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16530 und Drs. 17/16607 in seiner 59. Sitzung am 16. Mai 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/16530 und 17/16607 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16530 und Drs. 17/16607 in seiner 71. Sitzung am 17. Mai 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/16530 und 17/16607 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16530 und Drs. 17/16607 in seiner 67. Sitzung am 31. Mai 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/16530 und 17/16607 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

7. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16530 und Drs. 17/16607 in seiner 67. Sitzung am 1. Juni 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/16530 und 17/16607 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

8. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16530 und Drs. 17/16607 in seiner 74. Sitzung am 22. Juni 2017 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 12 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2017“ eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs.
17/16530 und 17/16607 hat der Ausschuss mit
folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler

Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/16131, 17/17404

Gesetz über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern

§ 1 Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes

Das Bayerische Beamten gesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 75 wird wie folgt gefasst:
„Art. 75 Bekleidungsvorschriften“.
 - b) Die Angabe zu Art. 145 wird wie folgt gefasst:
„Art. 145 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“.

2. Art. 75 wird wie folgt gefasst:

„Art. 75
Bekleidungsvorschriften

(1) Beamte und Beamtinnen dürfen bei Ausübung des Dienstes ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche Gründe erfordern dies.

(2) Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde Dienstkleidung zu tragen, wenn es das Amt erfordert.“

3. Nach Art. 144 wird folgender Art. 145 eingefügt:

„Art. 145
Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Für Personen, die auf Grund eines Vertrages im Dienst einer der in Art. 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen, gelten vorbehaltlich einer Regelung durch Tarifvertrag die beamtenrechtlichen Vorschriften zum Verbot der Gesichtsverhüllung entsprechend.“

§ 2 Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:
„¹Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.
 - c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„²(3) ¹Mitglieder der Hochschule dürfen in Hochschuleinrichtungen und bei Hochschulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, Hochschulbelange stehen dem entgegen. ²Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Hochschule Ausnahmen zulassen.“

2. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Abs. 3 gilt entsprechend für Personen nach Art. 8 des Bayerischen Integrationsgesetzes.“
2. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 18 Abs. 4 Satz 2 tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.“

§ 3 Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Mai 2017 (GVBl. S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Zweiten Teil Abschnitt VIII wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt VIII
Schulleitung, Lehrerkonferenz,
Lehrkräfte und sonstiges Personal“.
 - b) Der Angabe zu Art. 59 werden die Wörter „und sonstiges Personal“ angefügt.
2. In Art. 2 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „zusammen“ die Wörter „und pflegen eine Kultur der offenen Kommunikation“ eingefügt.
3. Art. 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

²Sie dürfen insbesondere in der Schule und bei Schulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, schulbedingte Gründe erfordern dies; zur Vermeidung einer unbilligen Härte können die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Sie haben“ werden durch die Wörter „Darüber hinaus haben sie“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
4. Art. 59 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

⁴Die für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften über die Gesichtsverhüllung gelten für Honorarkräfte, sonstiges mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betrautes Personal sowie die in Ganztagsangeboten tätigen Personen entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

§ 4

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Art. 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„Art. 9a Verbot der Gesichtsverhüllung“.
 - b) Die bisherige Angabe zu Art. 9a wird die Angabe zu Art. 9b.
2. Art. 9 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Nach Art. 9 wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a
Verbot der Gesichtsverhüllung

¹Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen dürfen während der Besuchszeit ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, betreuungsbedingte Gründe stehen dem entgegen. ²Satz 1 gilt für Tagespflegepersonen entsprechend.“

4. Der bisherige Art. 9a wird Art. 9b.

§ 5 Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 13 Abs. 2 Satz 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und Kleidungsstücke sowie Gegenstände, die eine Identitätsfeststellung verhindern oder erschweren, abnimmt.“ ersetzt.

§ 6 Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 23a folgende Angabe eingefügt:

„Art. 23b Verbot der Gesichtsverhüllung“.
2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 und in Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „kreisfreien Gemeinden und Landratsämter“ jeweils durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.
 - c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und in Nr. 3 werden die Wörter „Absatz 7 Nrn. 2 oder 3“ durch die Angabe „Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ ersetzt.
3. Nach Art. 23a wird folgender Art. 23b eingefügt:

„Art. 23b
Verbot der Gesichtsverhüllung

(1) ¹Die Gemeinden können bei Vergnügungen und Ansammlungen zur Verhütung rechtswidriger Taten und zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit oder Sachgüter durch Verordnung oder Anordnung für den Einzelfall das Verhüllen des Gesichts verbieten.

²Satz 1 gilt für Kreisverwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Art. 19 entsprechend. ³Zur Verhütung von Straftaten und zur Abwehr erheblicher Gefahren für eines der in Satz 1 genannten Rechtsgüter können die Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden durch Anordnung für den Einzelfall an bestimmten öffentlichen Orten das Verhüllen des Gesichts auch außerhalb von Vergnügungen und Ansammlungen verbieten.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer einer auf Grund von Abs. 1 erlassenen Verordnung oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.“

§ 7

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 88 Abs. 2 Nr. 8 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 7. März 2017 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 19 Abs. 8 LStVG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 7 LStVG“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Landeswahlgesetzes

Art. 8 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 278, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
²„Sie dürfen bei der Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.“

§ 9

Änderung der Landeswahlordnung

Nach § 45 Abs. 5 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), die zuletzt durch Art. 10a Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird folgende Nr. 1a eingefügt:

- „1a. sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen können oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigern.“.

§ 10

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Art. 7 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 10a Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
²„Sie dürfen bei der Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 11

Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl. S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), die zuletzt durch Art. 10a Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird folgende Nr. 1a eingefügt:

- „1a. sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen können oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigern.“.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Jürgen W. Heike

Abg. Franz Schindler

Abg. Florian Streibl

Abg. Ulrike Gote

Staatssekretär Gerhard Eck

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 17** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern (Drs. 17/16131)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Landesstraf- und Verordnungsgesetz (Drs. 17/16530)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann u. a. (SPD)
(Drs. 17/16607)

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarungen im Ältestenrat 24 Minuten. Ich darf jetzt als Erstem das Wort Herrn Kollegen Heike für die CSU-Fraktion erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

(Allgemeine Unruhe)

Wir sind noch in den weiteren Beratungen, Kolleginnen und Kollegen.

Jürgen W. Heike (CSU): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren Kollegen! Bei der Endberatung dieses Gesetzentwurfs über Verbote der Gesichtsverhüllung in den Ausschüssen und auch hier im Plenum in der Ersten Lesung haben wir uns lang und breit darüber unterhalten, dass im Interesse der Sicherheit unserer Bürger eine Notwendigkeit besteht, in gewissen Bereichen die Gesichtsverhüllung nicht zuzulassen. Der bayerische Innenminister hat in seiner Einführung eigentlich alles gesagt, was notwendig ist. Er hat Folgendes erklärt – ich zitiere aus dem "Bayerischen Rechts- und Verwaltungsreport" vom 6.04.2017-: "Zu unserem freiheitlich-demokratischen Werte-

verständnis gehören ein offener Dialog, Blickkontakt und eine Kultur der offenen Kommunikation. Ein kommunikativer Austausch findet aber nicht nur durch Sprache, sondern auch durch Blicke, Mimik und Gestik statt. Das ist die Grundlage unseres zwischenmenschlichen Miteinanders...". Deshalb wird eine Gesichtsverhüllung von uns nicht hingenommen. Die Kommunikation ist in unserer Gesellschaft wichtig. Wir müssen unser Gegenüber sehen, um zu erkennen, was es uns sagen will. Folglich ist es neben der sprachlichen Erklärung wichtig, sich durch Blickkontakt, aber eben auch durch Mimik und Gestik zu verständigen. Die Körpersprache ist also etwas Wichtiges. Dazu gehört, dass man das Gesicht des Gegenübers sehen und daraus Schlüsse ziehen kann.

Im Gesetzentwurf ist eindeutig festgelegt, in welchen Bereichen eine Gesichtsverhüllung nicht möglich ist. Entsprechende Verbote sollen in das Polizeiaufgabengesetz – PAG –, in das Landesstraf- und Verordnungsgesetz und in die Landeswahlordnung aufgenommen werden. Sie gelten für den öffentlichen Dienst, für das Hochschulrecht, das Schulrecht, für Kindertageseinrichtungen, für die Tagespflege. Das alles sind Bereiche, für die man sagen muss: Hier gehört es einfach dazu, dass man sich entsprechend darstellen und auseinandersetzen kann.

Meine Damen und Herren Kollegen, stellen Sie sich vor – Sie alle könnten in die Situation kommen –, Sie stehen irgendwo für eine kommunale Wahl zur Verfügung. Dann kommt jemand mit verhülltem Gesicht und möchte wählen. Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Da fehlt es an jeder Möglichkeit der Identifikation. Das ist ganz einfach nicht möglich. Oder vor Gericht: Woher weiß der Richter, ob der vor ihm stehende Zeuge oder auch Angeklagte wirklich das meint, was er äußert? Wenn ich das Gesicht, wenn ich die Gestik nicht sehen kann, habe ich auch erhebliche Schwierigkeiten, zu einer vernünftigen Würdigung der Einlassungen des jeweiligen Dritten zu gelangen.

Auf die anderen Fragen antworte ich: Selbstverständlich ist es im öffentlichen Dienst notwendig, dass die Menschen miteinander kommunizieren und dies auch mit Blicken

tun können. Wir sind deshalb zusammenfassend der Ansicht, dass dieses Gesetz notwendig ist. Wir werden es auch unterstützen. Die beiden alternativen Änderungsanträge können wir in diesem Fall leider nicht unterstützen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Für die SPD-Fraktion: Herr Kollege Schindler.

Franz Schindler (SPD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Kollege Heike, es ist gut, dass heute bei der Zweiten Lesung im Gegensatz zur Ersten Lesung nicht mehr der Eindruck erweckt worden ist, als ginge es hier nicht nur um Burka und Niqab, sondern auch um das Kopftuch. Nein, es geht ausschließlich darum, die Vollverschleierung zu verhindern. Es geht nicht um das Kopftuch oder um andere religiöse Symbole. Meine Damen und Herren, ich habe es schon bei der Ersten Lesung gesagt und möchte es noch einmal wiederholen: Staaten sollten sich tunlichst mit Bekleidungsvorschriften zurückhalten. Es ist immer schlecht, wenn ein Staat, egal welcher, Vorschriften darüber verhängen möchte, was die Bürgerinnen und Bürger anziehen dürfen oder sollen und was nicht. Das gilt umso mehr dann, wenn ein Kleidungsstück auch als Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Weltanschauung gemeint sein kann. Dies gilt für Saudi Arabien genauso, wie für die Bundesrepublik.

(Beifall bei der SPD)

Meine Damen und Herren, zwischen den Fraktionen besteht offensichtlich Einigkeit, dass das Tragen einer Burka oder eines Niqab in der Öffentlichkeit nicht hingenommen werden soll. Das gilt insbesondere für den öffentlichen Dienst, und zwar aus mehreren Gründen. Zum einen herrscht offensichtlich Einigkeit darüber, dass die Burka und auch der Niqab ein Symbol der Unterdrückung von Frauen sind, das ihnen jegliche Identität raubt. Ja, sie sind gerade das Symbol einer maximalen Trennung von der Gesellschaft und ein Symbol der maximalen Verweigerung der Integration. Ja, sie

sind sogar ein Ausdruck der Verweigerung der Kommunikation mit allen anderen um sich herum. Dennoch bin ich persönlich der Meinung, dass das Tragen einer Burka in der Öffentlichkeit, außerhalb des öffentlichen Dienstes, also nicht bei Beamten, aber beispielsweise auf der Maximilianstraße, mit Gelassenheit ertragen werden muss. Darum geht es aber heute nicht.

Heute geht es darum, ob Beamtinnen und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes, ob Hochschullehrer, ob Studentinnen an der Universität, eine Erzieherin im Kindergarten oder eine Lehrerin an der Schule, ein Wahlleiter oder auch ein Wähler sich das Gesicht total verhüllen dürfen. Ich meine, da kann die Antwort nur lauten: Nein, und zwar aus mehreren Gründen: Zum einen ist es in der Tat eine Selbstverständlichkeit, dass in einer offenen Gesellschaft auch die Kommunikation offen zu erfolgen hat, dadurch dass man sich wechselseitig in das Gesicht schauen kann. Das gilt insbesondere dann, wenn der Staat mit seinen Bürgerinnen und Bürgern kommuniziert, sei es als Beamter, als Wahlvorstand oder als Erzieherin oder was auch immer. Die andere Selbstverständlichkeit, die ich auch nennen möchte, ist, dass der Staat selbstverständlich die Möglichkeit haben muss, wenn es darauf ankommt, jemanden zu identifizieren. In diesem Fall muss er von dem Betreffenden oder der Betreffenden verlangen können, eine Gesichtsverhüllung abzunehmen. Es stellt sich nur die Frage, ob hierfür wirklich ein eigenes Gesetz erforderlich ist; denn entsprechende Vorschriften gibt es bereits im PAG und im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz. Außerdem ergibt sich das aus Grundsätzen, die man gar nicht in das Gesetz schreiben muss.

Ich halte den Einwand, dass es sich hierbei um Symbolgesetzgebung handelt, nicht für gänzlich falsch. Andererseits bin ich mit meiner Fraktion der Meinung, dass eine Symbolgesetzgebung gelegentlich nicht schadet, sogar sein muss. Zwar ist es richtig, dass wir nur sehr wenige Burkaträgerinnen in Bayern haben, gleichwohl ist es richtig, dieses symbolische Zeichen zu setzen, um deutlich zu machen, dass wir das in unserer offenen Gesellschaft nicht haben wollen. Wir, die SPD-Fraktion, stimmen den

§§ 1 bis 5 und auch den §§ 8 bis 11 des Gesetzentwurfs aus Überzeugung zu. Schließlich steht dort nichts anderes als das, was auch auf Bundesebene für den dort zu regelnden Bereich bereits geregelt worden ist. Als problematisch sehen wir Ihren Vorschlag an, das Landesstraf- und Verordnungsgesetz zu ändern und einen neuen Artikel 23b in das LStVG einzufügen. Danach sollen Gemeinden ermächtigt werden, bei Vergnügungen und Ansammlungen und sogar außerhalb von Vergnügungen und Ansammlungen an bestimmten Orten zur Verhütung rechtswidriger Taten und zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit oder Sachgüter durch Verordnung generell oder durch Anordnung für den Einzelfall das Verhüllen des Gesichts zu verbieten. Das erscheint uns problematisch, aber nicht nur uns. Ich verweise auf die Stellungnahme des Stadttags und des Gemeindetags. Diese lehnen eine derartige Vorschrift ab. Zum einen wird diese Vorschrift schwer handhabbar sein, zum anderen wird sie die Probleme in die Gemeinden verlagern.

Hinzu kommt, dass eine allgemeine Anordnung, in der Öffentlichkeit, beispielsweise in einem Einkaufszentrum oder wo auch immer, das Gesicht nicht verhüllen zu dürfen, schon in die Richtung eines generellen Verbots des Tragens dieser Bekleidungsstücke geht. Das ist verfassungsrechtlich außerordentlich problematisch. Wir, die SPD-Fraktion, haben versucht, den Gesetzentwurf zu retten. Wir haben beantragt, den § 6 des Gesetzentwurfs zu streichen. Dies haben auch die FREIEN WÄHLER gefordert. Leider sind Sie dieser Bitte nicht nachgekommen. Dies führt dazu, dass wir dem Gesetzentwurf, obwohl wir dem überwiegenden Teil zustimmen, letztlich doch nicht zustimmen können. Mit § 6 wird ein Fass aufgemacht, das uns nicht glücklich machen wird. Deswegen enthalten wir uns bei diesem Gesetzentwurf mit aller Entschiedenheit.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER spricht nun der Kollege Streibl. Bitte schön, Herr Kollege.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! "Die einzige Sprache, die jeder versteht, ist die Sprache des menschlichen Gesichts." Das sagt Ernst Bloch. Das ist ein guter Ausspruch, der für jede freiheitliche, offene und liberale Gesellschaft stehen kann.

Meine Damen und Herren, die Gesichtsverhüllung widerspricht unserer freiheitlichen, demokratischen und westlichen Wertekultur und verhindert eine offene Kommunikation. Sie ist ein Angriff auf die Identität und die Würde der menschlichen Person und passt daher nicht in unsere offene Gesellschaft. Sie ist darüber hinaus eine Diskriminierung gegenüber Frauen, aber auch gegenüber Männern. Hinter einer Gesichtsverhüllung stehen ein bestimmtes Gedankengut und bestimmte Inhalte. Hintergrund ist ein altes, überkommenes und sexistisches Ständedenken, das nicht in unsere Kultur passt. Daher müsste generell das Tragen von Burka oder Niqab verboten werden. Leider kann in einer offenen Demokratie und Gesellschaft nicht alles verboten werden, was einem nicht passt. Manche Dinge muss man auch ertragen und erdulden können. Das kann unsere Gesellschaft auch sehr gut. Die allgemeinen persönlichen Rechte und die Religionsfreiheit sind elementare Grundrechte. Daher kann ein komplettes Verbot nicht durchgesetzt werden. Das wäre höchstwahrscheinlich nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Deshalb gibt es kein generelles Verbot. Jedoch können Verhüllungen in bestimmten öffentlichen Bereichen geregelt und verboten werden. Dort ist dies auch notwendig, und dann ist dieses Gesetz nicht nur ein Symbolgesetz. Wenn die Burka ein Symbol der Unterdrückung ist, dann ist ein Symbolgesetz auch gerechtfertigt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ein derartiges Gesetz ist wichtig, wenn es um die Neutralitätspflicht des Staates geht. Das Gesetz ist für die Beamtinnen und Beamten wichtig, die ihren Dienst in der staatlichen Bildung, in der Justiz oder bei der Polizei ausüben. Ein Verbot der Gesichtsverhüllung für Personen, die ihnen gegenüberstehen, ist wichtig. Es ist richtig, dass die Gesichtsverhüllung teilweise schon mit den bestehenden gesetzlichen Mitteln unter-

bunden werden kann. Dennoch ist eine gesetzliche Regelung notwendig; denn es besteht eigentlich der Gesetzesvorbehalt. Für den Eingriff in Grundrechte wie die Religionsfreiheit brauchen wir eine Regelung durch ein Gesetz. Das schreibt das Grundgesetz vor. Diese gesetzliche Regelung ist notwendig, um Klarheit für alle Seiten zu schaffen. Es muss Klarheit gerade auch für unsere Beamtinnen und Beamten geschaffen werden, die möglicherweise in einen Konflikt zwischen Religionsfreiheit und Sicherheit, zwischen dem Anspruch auf Bildung und Religionsfreiheit geraten. Das Gesetz muss in solchen Fällen greifen. Daher stehen wir dem Gesetz positiv gegenüber. Das Gesetz hat viele gute Regelungsinhalte.

Jedoch bereitet uns der Artikel 23b LStVG starke Bauchschmerzen. Hier wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, damit Gemeinden an bestimmten Orten, bei Versammlungen oder Vergnügungen Gesichtsverhüllungen verbieten können. Damit wird das Thema in unsere Gemeinderäte und Stadträte getragen. Dort kann es natürlich auch politisch instrumentalisiert werden, was zu Unfrieden führen würde. Wir, die FREIEN WÄHLER, halten die Regelung für überflüssig; denn ein strafbewehrtes Vermummungsverbot für öffentliche Versammlungen gibt es bereits. Herr Schindler sagte bereits, dass der Gemeinde- und der Städtetag und das Katholische Büro diese Regelung nicht für zielführend erachtet haben. Der Gemeindetag hat sogar vom Schwarzen Peter gesprochen, der den Gemeinden von der Landesebene zugeschoben wird, damit sie diese Suppe auslöffeln müssen.

Darüber hinaus bestehen große Schwierigkeiten und ein Prozessrisiko für die Gemeinden. Eine derartige Verordnung muss justizierbar und gerichtsfest sein. Ich bezweifle gerade im Hinblick auf die kleineren Gemeinden, dass dies der Fall sein wird. Es ist zweifelhaft, ob die kleineren Gemeinden mit ihren Möglichkeiten solche Verordnungen schaffen können. Bei einer Klage werden diese Gemeinden sehenden Auges einem Prozessrisiko ausgesetzt. Wird in einem bestimmten Einkaufszentrum ein Burkaverbot erlassen, dann kommt dies einem generellen Verbot sehr nahe. Damit kommen wir in Konflikt mit dem Grundgesetz. Daher stellt sich die Frage, ob die Staatsregierung in

ihrer Güte und Weisheit Mustersatzungen für die kommunale Ebene erlassen könnte. Eine derartige Handreichung mit Verordnungen sollte vorhanden sein. Das wird aber nicht so einfach werden; also viel Spaß dabei. Meiner Meinung nach ist das Risiko für die Gemeinden sehr hoch. Deswegen sind wir gegen diesen Punkt.

Wir bitten um die Unterstützung unseres Änderungsantrags und des Antrags der SPD, der in dieselbe Richtung geht. Anders als die SPD werden wir dem Gesetzentwurf trotzdem zustimmen. Er geht nämlich in die richtige Richtung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Streibl, kommen Sie bitte noch einmal zurück ans Rednerpult. Frau Kollegin Gote hat sich für eine Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Kollege Streibl, Sie haben in sehr deutlichen und analysernden Worten beschrieben, was Sie grundsätzlich von der Gesichtsverhüllung halten. Ich kann Ihnen hier auch weitgehend zustimmen. Ich sehe das eigentlich ganz ähnlich. Sie haben die Sache sehr ausführlich beschrieben. Außerdem sind Sie katholischer Theologe, und wir haben ein ähnliches Alter. Mich würde Folgendes interessieren: In meiner Jugend habe ich beim Besuch katholischer Schweigeklöster Frauen und Nonnen gesehen, von denen ich, wenn überhaupt, nur die Augen sehen konnte. Ich weiß nicht, ob das heute noch der Fall ist. Mancher Nonnenhabit kommt dem, was wir hier diskutieren, sehr nahe.

Ich weiß nicht, ob Sie dabei waren, als Bischof Marx Kardinal wurde. Aus diesem Anlass waren wir mit einer größeren Delegation in Rom. Wir konnten schön beobachten, wie einige Frauen aus unserer Delegation und noch mehr Frauen aus der spanischen Delegation ihr Gesicht mit einem weißen oder schwarzen Spitzenschleier komplett verhüllt haben. Man sieht mitunter auch Gattinnen von Regierungschefs oder von Ministerpräsidenten, die sich bei einer Audienz beim Papst komplett verhüllen. Würden

Sie dies genauso wie Burka und Niqab bewerten? Sie haben das ja anfangs ausgeführt.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Kollegin Gote, das ist sicher eine interessante Frage. Ich meine aber, zwischen einem Schleier und einer Burka besteht immer noch ein gewisser qualitativer Unterschied.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Bei den meisten Schleiern, die ich von Nonnentrachten kenne, ist das gesamte Gesicht erkennbar, es ist also keine Vollverhüllung.

Was die protokollarischen Gepflogenheiten des Vatikans betrifft, sollte man sich lieber an die Nuntiatur in Berlin wenden und dort einmal nachfragen. Allerdings muss ich auch sagen: In der katholischen Kirche hat sich seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil einiges geändert, gerade auch im Bereich der Nonnentrachten; das ist sehr viel offener geworden. Ich meine, dass man diese Dinge nicht eins zu eins vergleichen darf.

(Harry Scheuenstuhl (SPD): Nicht?)

– Nein! In der katholischen Kirche oder in der christlichen Lehre halten wir es immer noch für eine Theologie der Befreiung, und letztlich soll es eine Freiheit sein. Man ist hier auf einem großen Weg. Man verlangt nicht von allen Gläubigen, dass sie so etwas tragen, sondern das tun nur diejenigen, die sich freiwillig dafür entscheiden, dann aber auch nur in einer ganz abgeschwächten Form. Daher sollte man im wahrsten Sinne des Wortes die Kirche im Dorf lassen und trotzdem Grenzen ziehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Es kommt selten vor, dass Nonnen als Richterinnen tätig sind.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. – Jetzt hat für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Gote das Wort. Bitte schön.

Ulrike Gote (GRÜNE): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! In der Tat sehen wir GRÜNE die Burka und den Niqab in der Bewertung ganz ähnlich wie der Kollege Streibl. Auch für uns ist das Ausdruck eines patriarchalischen, frauenfeindlichen Gesellschaftsbildes, das wir ablehnen und auch verurteilen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir sind der Meinung, dass niemand Frauen vorschreiben darf, was sie aus religiösen Gründen anzuziehen haben; es darf ihnen aber auch niemand vorschreiben, was sie auszuziehen haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wer Frauen dazu zwingt, eine Burka zu tragen, verletzt diese in ihrer Menschenwürde, und er missachtet die Menschenrechte von Frauen.

Wir sind auch der Meinung, dass in unseren Schulen keine Burka und kein Niqab getragen werden sollten; das ist völlig klar. Wir sind auch der Meinung, dass man mit Schülerinnen und Schülern darüber reden muss, falls Schülerinnen und Schüler mit Kopftuch oder im schlimmsten Fall auch mit Burka – die Fälle gab es bei uns bisher gar nicht – auftreten, dass das für unsere Gesellschaft ein Thema ist, dass wir für Frauenrechte und für Freiheiten von Frauen kämpfen müssen.

Zu dieser Diskussion und gesellschaftlichen Debatte – "Befreiung" hat mir gut gefallen –, zu dieser Freiheitsfrage trägt dieses Gesetz gar nichts bei. Mich ärgert ein bisschen, dass wir auch in den Ausschüssen nichts dazu gehört haben, warum dieses Gesetz überhaupt notwendig ist; denn es ist mit dem Gesetz über das Erziehungs- und Unterichtswesen bereits geregelt,

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

dass in unseren Schulen keine Lehrerin mit Burka oder Niqab auftritt.

Bereits jetzt gibt es für die Identitätsfeststellung von Bürgerinnen und Bürgern, zum Beispiel durch Sicherheitskräfte oder durch die Polizei, Regeln, die die Personen zwingen, die Burka oder den Niqab abzulegen. Insofern sind die Beispiele, die Kollege Heike hier gebracht hat, schlichtweg falsch. Was er hier suggeriert, dass jemand mit Burka wählen gehen könnte und man die Person nicht dazu bringen könnte, ihre Identität durch Ablegen der Burka klarzumachen, ist schlichtweg falsch. Ich ärgere mich, dass hier im Parlament mit falschen Argumenten argumentiert wird. Das ist einfach nicht richtig. Das ist Angstmacherei und Angstschürerei. Das ist dieses Parlaments eigentlich nicht würdig.

(Jürgen W. Heike (CSU): Genau!)

Auch in Gerichtsverfahren, haben wir gehört, ist es dem Richter natürlich unbenommen, nach dem Gerichtsverfassungsgesetz entsprechende Maßnahmen anzuordnen. Das geht alles jetzt schon. Das Polizeiaufgabengesetz habe ich schon genannt. Also alles, was Sie hier eigentlich regeln wollen, ist bereits geregelt. Es gibt keinen Regelungsbedarf. Es gibt auch keinen Handlungsbedarf, weil wir in unserer Öffentlichkeit das Problem überhaupt nicht haben, außer hier auf der Maximilianstraße. Sie sind übrigens jetzt wieder da. Sonst sieht man doch überhaupt keine Burka und keinen Niqab. Sie suggerieren aber mit diesem Gesetz, dass wir hier tatsächlich ein Problem hätten. Das ist ärgerlich, und das stört den gesellschaftlichen Frieden.

(Widerspruch bei der CSU)

Dieses Gesetz ist völlig überflüssig und redundant, und jeder Jurist sollte sich eigentlich dafür schämen, so etwas vorzulegen. Es verursacht noch ganz andere Kollateralschäden.

(Lachen des Abgeordneten Jürgen W. Heike (CSU) und der Abgeordneten Petra Guttenberger (CSU))

Sie schüren nämlich nur alle Vorbehalte und Vorurteile gegenüber dem Islam insgesamt. Sie helfen den Frauen damit überhaupt nicht, ganz im Gegenteil: Sie drängen sie damit noch in eine Situation, in der es ihnen umso schwerer gemacht wird, sich dagegen aufzulehnen. Das ist das Fatale an diesem Gesetz. Es gibt das Problem eigentlich nicht; das Gesetz ist überflüssig, und insgesamt führt es nur dazu, dass Sie die Vorurteile gegenüber dem Islam schüren. Das ist das Letzte, was wir im Moment hier gebrauchen können. Deshalb werden wir dieses Gesetz ablehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Dr. Florian Herrmann (CSU): Unverschämtheit!)

Präsidentin Barbara Stamm: Für die Staatsregierung hat sich Herr Staatssekretär Eck zu Wort gemeldet. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich will es wie bei den vorherigen Beiträgen ebenfalls ganz kurz halten. Ich will mich zunächst ganz herzlich für die in den meisten Beiträgen feststellenden sachlichen und guten Argumente bedanken. Ich will auf den letzten Beitrag von Frau Gote gar nicht näher eingehen.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Das war sehr sachorientiert!)

Ich will nur eines feststellen: Wir zwingen niemanden, etwas auszuziehen, sondern wir wollen festlegen, dass verschiedene Dinge erst gar nicht angezogen werden. Ich meine, das ist ein ganz großer Unterschied.

(Beifall bei der CSU)

Inhaltlich gibt es dem Beitrag vom Kollegen Heike nichts mehr hinzuzufügen. Zu sagen, dass das schlichtweg falsch sei, ist an dieser Stelle absolut verfehlt. Ich will das unterstreichen.

Ich will Kollegen Schindler an dieser Stelle ansprechen. Herr Kollege Schindler, Sie haben gesagt, die kommunalen Spitzenverbände hätten sich dagegen ausgespro-

chen. Das ist richtig. Jetzt muss man aber sofort fragen, warum. – Die kommunalen Spitzenverbände haben sich dagegen ausgesprochen, weil sie das viel schärfer haben wollten. Sie wollten wennschon, dann ein vom Staat ausgesprochenes Verbot. Wir sind der Meinung, dass das verfassungsrechtlich sehr schwierig sein wird. Deshalb haben wir genau diese Form gewählt, wollten aber trotzdem, dass die Kommunen für besondere Fälle, Großveranstaltungen, Sportveranstaltungen, was es immer so geben kann, ein Werkzeug, eine Handlungsmöglichkeit bekommen. Darum geht es, und das ist uns wichtig. Deshalb bitte ich an dieser Stelle abschließend darum, dass man sich die Enthaltung wirklich noch einmal überlegt. Es wäre eine gute und sicherlich richtige Gesetzgebung.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Die Aussprache ist geschlossen.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/16131, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/16530 und 17/16607 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden und endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/17404 zugrunde. Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/16530 – das ist der Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER – seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – SPD, Fraktion der FREIEN WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Claudia Stamm. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/16607 – das ist der Antrag von Abgeordneten der SPD – seine Zustimmung geben möchte,

den bitte ich um das Handzeichen. – SPD-Fraktion, Fraktion der FREIEN WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Abgeordnete Claudia Stamm. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt die Zustimmung. Ergänzend schlägt er vor, in § 12 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2017" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf Drucksache 17/17404. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – CSU, Fraktion der FREIEN WÄHLER. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Abgeordnete Claudia Stamm. Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Abgeordnete Claudia Stamm. Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern".

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, mit Blick auf die Uhr beende ich jetzt die Sitzung für heute, weil wir für den nächsten Tagesordnungspunkt nicht mehr zur Abstimmung kommen.

Ich bedanke mich bei Ihnen. Die Sitzung ist geschlossen. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

(Schluss: 17.42 Uhr)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18.07.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)